

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

ERSTER JAHRGANG

1902.



WIEN 1903.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

INHALT.

	Seite
Untersuchungen und Beiträge zum historischen Atlas von Niederösterreich. Von Dr. Josef Lampel	1
Über topographische Ansichten mit besonderer Berücksichtigung Nieder- österreichs. Von Dr. Max Vancsa	67
Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände von 1518 bis 1848. Von Dr. Anton Mayer	89
Die Grenzen Niederösterreichs. Von Dr. Robert Sieger	169
Die Aufzeichnungen des St. Pöltener Chorherrn Aquilin Joseph Hacker über den Einfall Karls VII. (Karl Albrechts) in Österreich 1741 bis 1742. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Dr. Josef Schwerdfeger	227
Die Aufhebung der Kartause Mauerbach. Ein Beitrag zur Geschichte der Josefinischen Klostersaufhebung. Von Dr. W. Boguth	297
Archivalische Beiträge zur Geschichte niederösterreichischer Städte und Märkte. Von Dr. Heinrich Kretschmayr	313
Nachträge und Berichtigungen	356
Orts- und Personen-Register. Zusammengestellt von Dr. Viktor Thiel . .	357

1848

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1

UNTERSUCHUNGEN UND BEITRÄGE
ZUM
HISTORISCHEN ATLAS VON NIEDERÖSTERREICH.

VON

DR. J. LAMPEL,

K. UND K. HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIVAR.

Vor bald dritthalb Jahren ist auch mir die Aufforderung zugegangen, an den von maßgebender Stelle eingeleiteten Arbeiten teilzunehmen, durch welche die geplante Herstellung eines historischen Atlases der österreichischen Alpenländer der Verwirklichung zugeführt werden könnte.

Da sich nun jene Aufforderung auf Niederösterreich beschränkte, dem ich schon seit einiger Zeit wissenschaftliche Arbeiten gewidmet hatte, so konnte ich getrost zusagen. Ich konnte dies umsomehr, als mich gerade der besondere Ruf nicht unvorbereitet traf. Denn schon die Untersuchungen über »das Gemärke des Landbuches«, welche durch einige Jahrgänge der vormaligen »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« hindurch fortgeführt worden waren, und die, so Gott will, im Jahrbuch desselben Vereines weiter und zu Ende gebracht werden, — schon diese Untersuchungen, sage ich, haben mich vielfach der in erster Linie von der Atlaskommission ins Auge gefaßten Gestaltung einer Karte über die Landgerichtsverhältnisse der habsburgischen Stammlande nahe gebracht, selbstverständlich nur, was unser Kronland betrifft. Versuche, eine Karte herzustellen, welche zunächst die Grenzen des babenbergischen Markherzogtums, dann aber auch die innere Organisation dieses kleinen Staatswesens veranschaulichen sollte, und zahlreiche Notizen, die aus Druck- und Schriftwerken, aus Karten und Urkunden gesammelt worden sind, verstatteten mir allerdings, mich als geeignet zu erachten und dem Wunsche der Kommission zu entsprechen. Auch würde ich wohl imstande gewesen sein, sofort durch Veröffentlichung einiger Studien, mich des ergangenen Rufes würdig zu zeigen, hätte nicht die Notwendigkeit, zunächst älteren Verpflichtungen nachzukommen, vor allem die Vollendung des zweiten Bandes vom Niederösterreichischen oder St. Pöltener Urkundenbuche, mich noch für einige Zeit verhindert, mit voller Kraft einzusetzen. Nun aber diese und weitere Arbeiten erledigt und andere Mitarbeiter am historischen Atlasse bereits durch verschiedentliche, meist sehr wertvolle Kundgebungen

an ihrem Teile das begonnene Werk zu fördern unternommen haben,¹⁾ ist auch für mich die Zeit gekommen, einen Versuch zu unternehmen. Ich hoffe umsomehr auf freundliche Aufnahme, als man sich in der Redaktionskommission schon darüber klar geworden ist, daß der einem Atlas eventuell beizugebende Text nur kurz referierend wird gehalten sein müssen, daß in ihm schwierige Fragen, oder gar, wenn solche auftauchen sollten, Streitfragen nicht zur Untersuchung oder gar zum Austrag kommen können. Erörterungen solcher Art, die zum größten Teile topographischer Natur sind, vielleicht aber auch rechtsgeschichtlichen Inhalt bieten werden, und endlich das einschlägige urkundliche Materiale, muß schon früher, ehe der Text zum Atlas geschrieben werden kann, in Einzelpublikationen abgeschoben sein.

Da ist es denn als ein besonders günstiges Moment zu verzeichnen, daß der »Verein für Landeskunde von Niederösterreich«.

¹⁾ Eine Zusammenstellung der Arbeiten bietet jetzt Mell in den »Mitteilungen des Musealvereines für Krain«, 1902. Ich bringe dieselbe hier zum Abdrucke, obwohl keine davon Niederösterreich betrifft, da es nicht jedermann leicht und bequem sein dürfte, sich jenes Blatt zu verschaffen: E. Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, I. Ergänzungsband (1885), S. 590 ff. — Derselbe, Über einen historischen Atlas der österreichischen Alpenländer in der Festgabe zum 60. Geburtstage Franz von Krones, Graz 1895. — Derselbe, Nochmals der geschichtliche Atlas der österreichischen Alpenländer. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, V. Ergänzungsband (1900), S. 62 ff. — C. Giannoni, Zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1899, S. . . . — A. Kapper, Der Werdegang des historischen Atlases der österreichischen Alpenländer, Deutsche Geschichtsblätter, herausgegeben von Armin Tille, II. Bd., 9. Heft. — E. Richter, Neue Erörterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, VI. Ergänzungsband, 1901, S. 858 ff. — C. Giannoni, Der historische Atlas der österreichischen Alpenländer und die Grundkartenfrage. Vierteljahrshefte für den geographischen Unterricht, 1901. — Gleichwohl hat Mell seiner Aufzählung dadurch empfindlichen Abbruch getan, daß er in gewohnter Bescheidenheit auf seine abschließende Untersuchung: Der comitatus Liupoldi und dessen Aufteilung in die Landgerichte des XIX. Jahrhunderts in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XXI, 1900, S. 385 ff. vergessen hat. In letzter Stunde, lange nach Fertigstellung dieses Manuskriptes, kommt noch eine von »Graz, 1. März 1902« datierte, als Manuskript gedruckte Verständigung Richters an die Mitarbeiter hinzu, welche jedenfalls Gegenstand eingehender Erörterungen sein wird.

wie er früher seine »Blätter« sehr gerne ortsgeschichtlichen Studien zur Verfügung gestellt hat, so auch jetzt bereit ist, die Spalten des hiermit neu aufgegriffenen Jahrbuches solchen Untersuchungen zu eröffnen, die in ganz besonderem Sinne dem historischen Atlasse von Niederösterreich gewidmet sind. Daraus dürfte jedoch noch ein anderer Vorteil erwachsen.

Soll der Text zum »historischen Atlasse« vorwiegend Ergebnisse bringen, anderenfalls aber die Unentschiedenheit schwebender Streitfragen und das aus dem Kampfe der Meinungen als sicherstehend emportauchende verzeichnen, so wird es gewiß wünschenswert sein, durch Veröffentlichungen den Widerspruch hervorzurufen, noch mehr aber jene zahlreichen Freunde landesgeschichtlicher Studien aufzumuntern, ihr Wissen in Dingen, über die man am Schreibtische nichts wissen und nicht urteilen kann, darzubieten. Eine ganz prächtige Gelegenheit dazu bietet das nunmehr unter dem Namen »Monatsblatt« erscheinende Korrespondenzorgan des »Ver-eines für Landeskunde von Niederösterreich« und es soll hier auch gleich ein ganz besonderes Feld namhaft gemacht werden, auf dem weitere, ja weiteste Kreise sich in den Dienst eines gewiß anerkennenswerten Unternehmens stellen können.

Ich verrate kein Geheimnis, oder doch eines, das Geheimnis nicht bleiben soll, wenn ich auf eine ganz eigenartige Schwierigkeit aufmerksam mache, die den Mitarbeitern am historischen Atlasse von Niederösterreich Tag für Tag begegnet. Landgerichtsgrenzen können nur dann in einer Karte zur Anschauung gebracht werden, wenn soviel wie möglich Landgerichts-Grenzbeschreibungen bekannt gemacht werden. Man irrt, wenn man glaubt, daß die alle in Wien in den Archiven beisammen liegen und nur abgeschrieben und bearbeitet zu werden brauchen. Hierüber ließe sich viel sagen. Tatsache ist, daß noch sehr viele solcher Beschreibungen der Landgerichtsbezirke, wenn es überhaupt gelingen soll, eine vollständige Liste herzustellen, aus Privatarchiven, in denen sie sich befinden, ans Licht des Tages hervorgezogen werden müssen. Ich selbst habe einiges aus herrschaftlichen Archiven erhalten und anderes in solchen gefunden. Möchten doch alle, denen diese Zeilen zuhanden kommen, von nun an ein aufmerksames Auge haben auf herrschaftliche Urbare, d. h. auf Ertragsbücher aus alter, vormärzlicher Zeit und ihren Einfluß aufbieten, der oft weit größer ist, als der eines wissenschaftlichen Institutes oder einer Behörde des Zentrums, und

möchten sie dahin wirken, daß diese Urbare unseren Kopisten zugänglich gemacht werden, und vor allem, möchten sie mit ihrer Kenntnis von der Existenz solcher Urbare, welche in vielen Fällen unter anderem auch Landgerichtsgrenzen bieten, nicht zurückhalten. Das »Monatsblatt« wird ihre Mitteilungen bereitwillig verzeichnen und gerne zum Abdruck bringen, was uns der eine oder andere vielleicht aus eigenem Antriebe abschriftlich einschickt.

Doch damit ist nicht alles getan. Noch einen anderen Dienst können die Mitglieder und Freunde des »Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« dem historischen Atlas unseres Kronlandes leisten, einen Dienst, dessen Wichtigkeit wenige Worte einleuchtend machen können.

Die auf uns gekommenen Landgerichts-Grenzbeschreibungen, auch Landgerichtsbezirke, werden erst in dem Maße genau und gesprächig, als sie sich der Gegenwart nähern. Die älteren sind, wo nicht geradezu wortkarg, so doch nicht selten aus anderen Gründen unverständlich, besonders aus dem Grunde, weil Örtlichkeiten, die sie als Grenzobjekte nennen, auf unseren Karten nicht verzeichnet sind, ja nicht verzeichnet sein können. Sogar von jenen jüngeren Berichten gilt das noch. Zu den erstgenannten Örtlichkeiten nun zähle ich verschollene Flurnamen, verschwundene Kreuze und anderes mehr, zur zweiten Gattung Bäume und Grenzsteine. Mängel im erstgenannten Sinne muß man meist in Kauf nehmen, da alle besseren Karten Kreuze, wenn solche noch stehen, und Flurnamen, wenn man ihrer habhaft werden konnte, verzeichnen. Hinsichtlich der Flurnamen freilich, die auch für die angestrebte Karte von Bedeutung sind, werden sich nachträgliche Anfragen mitunter verlohnen. Anders steht es mit den Mängeln im zweiten Sinne. Für die Landgerichtskarte ist die Eintragung von Bäumen und Grenzsteinen wohl nicht geplant — das würde viel zu weit führen, wie Richter in seiner oben zitierten Schrift mit Recht betont — aber für die Ziehung der Grenzen ist ihre Kenntnis, wenn möglich, von großer Bedeutung. Wie verhält es sich nun aber mit solchen Grenzobjekten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Baum, der vor dreihundert Jahren den Grenzlauf des Landgerichtes stützte, noch heute steht, aber auf der Karte steht er nicht. Sehr gerne wurden anderseits, zumal bei jüngeren Berainungen von Landgerichtsbezirken, Marksteine gesetzt; sie stehen noch in den meisten Fällen, doch auf der Karte stehen sie nicht. Möchten doch alle jene, die ihr Beruf

als Seelsorger oder Volkslehrer, als Arzt oder Wirtschaftsbeamter an das Land fesselt, keine Gelegenheit, vor allem keinen Erholungsgang ungenützt verstreichen lassen, um nach Grenzsteinen zu forschen und Grenzsteine zu verzeichnen. Mit dem betreffenden Blatte der Administrativkarte, die ja den Mitgliedern um ein Billiges zur Verfügung gestellt wird, also mit der Administrativkarte in der Hand, mögen sie solche Grenzsteine eintragen und sie werden nicht selten durch Einsendung eines solchen Blattes oder einer Oleate davon, dem so kostspieligen Unternehmen des historischen Atlases Kosten ersparen und Einzeluntersuchungen vielleicht zum Abschluß bringen.

Doch genug der Zumutungen. Nun soll mit einigen Darbietungen erwiesen werden, wie sehr ein historischer Atlas unseres Kronlandes Bedürfnis geworden ist und über wie manches dunkle Gebiet unserer älteren Landesgeschichte durch eine planmäßige Bearbeitung einer historischen Landkarte, neues Licht verbreitet werden kann.

I.

Die karolingische »Ostmark«, ihre Gaue und ihre tres comitatus.

In einem Vortrage, welchen der Landesarchivs-Kustos, Herr Dr. Max Vancsa, am 26. November des Jahres 1900 vor den zahlreich versammelten Mitgliedern und Gästen des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, im Rittersaale unseres Landhauses über »die älteste Erwähnung von Melk und den Grunzwitigau« gehalten hat¹⁾ — noch deutlicher aber in einem bald nachher veröffentlichten Nachtrage²⁾ wird die Vermutung ausgesprochen, daß »drei Komitate das gesamte Machtgebiet des Markgrafen« ausgemacht hätten.³⁾ Da nun überdies Vancsa am Schlusse seines Vortrages die Hoffnung ausgesprochen hat, »es würde vielleicht den Forschungen der historischen Atlaskommission für Niederösterreich gelingen, in dieser Beziehung zu greifbaren Ergebnissen zu kommen«, so liegt darin für einen Mitarbeiter am historischen Atlas ein gewisser Ansporn, sich mit dem Gegenstande

¹⁾ Abgedruckt im vorletzten Bande der »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« (1900, Jahrg. XXXIV), S. 524—542.

²⁾ A. a. O. im letzten Band (1900, Jahrg. XXXV), S. 91—93.

³⁾ »Blätter« XXXIV, S. 541 f. und XXXV, S. 93.

zu befassen. Wenn dies gleich jetzt geschieht und ich meine Ansichten über jene Frage an die Spitze der Studien und Untersuchungen stelle, so hat dies in einer Erwägung seinen Grund, deren Richtigkeit mir jeder Mitarbeiter am historischen Atlasse bestätigen wird. Wenn nämlich Vancsa unter Hinweis auf den günstigen Gang der Atlasarbeiten auf steirischem Gebiet bemerkt: »Die Rückverfolgung der Landgerichtsgrenze« hat »in letzter Linie auf die ursprünglichen Grafschaften und Gaugrenzen geführt«, so gestattet dieser Satz durchaus keine Anwendung auf die Zukunft der Studien auf niederösterreichischem Gebiete. Jedenfalls wird uns die Rückverfolgung der Landgerichtsbezirke des Jahres 1848 nicht zu den Komitatsgrenzen führen. Denn Ausübung des Blutbannes war in Niederösterreich zu sehr landesherrliches Regal und ist nachmals zu sehr in herrschaftliche Hände übergegangen, der Entwicklungsgang hat so viele Hemmungen einerseits und so viele Sprünge auf der anderen Seite zu verzeichnen, daß das, was von den alten Gerichtsbezirken geblieben ist, nicht als Teile, noch weniger als Abteilungen, sondern nur als Trümmer bezeichnet werden kann. Somit bildet ein Beitrag zu der Frage der karolingischen Markverfassung in unserem Ostlande eine Frage für sich. Schon der Zusammenhang mit den Einrichtungen in der nach der Ungarnperiode wieder hergestellten Ostmark kann in Zweifel gezogen werden, wie vollends soll sie bis in die späteren Zeiten der Patrimonialgerichtsbarkeit nachgewirkt haben und folgerichtig aus den Spuren dieser Nachwirkung, die Möglichkeit geschöpft werde, die Kräfte zu messen, denen sie ihr Vorhandensein danken sollte.

Vancsa nun freilich hat die gegenteilige Vermutung ausgesprochen. Trotz eines halben Jahrhunderts Ungarnherrschaft, meint er, während welcher »das Verwaltungsgebiet der Mark zu bestehen aufhörte und 50 Jahre lang dem Deutschen Reiche entfremdet blieb«, sei weder »die deutsche Kulturarbeit im Lande« ganz vernichtet worden, noch »auch die Erinnerung an die drei alten Gerichtsbezirke . . ., denn unter den Babenbergern lebten sie wieder auf«. ¹⁾

Ich halte zunächst nun für ein solches Aufleben keineswegs die Fortdauer einer etwa vorhanden gewesenen märkischen Tradition für erforderlich. In dieser Hinsicht scheint Grund in einer soeben

¹⁾ »Blätter« XXXIV, S. 542.

erschienenen Veröffentlichung¹⁾ recht zu haben, wenn er das Hauptgewicht auf die von »den Archiven der Stifter und Bistümer« geführten Quellen unseres Wissens hinweist, denn »die Tradition der Überlebenden« ist im Reiche selbst und in Bayern vor allem gepflegt worden. Nach wie vor dem Ungarneinfalle ist die Verfassung der Mark vom Reichszentrum aus hervorgegangen. Vorher war es die den märkischen Bedürfnissen entsprechende modifizierte Grafchaftsverfassung und nachher war es dieselbe Grafchaftsverfassung nur mit jenen weiteren Abänderungen, welche sie in den von Ungarneinfällen wenig oder gar nicht betroffenen, allerdings aber durch das Vorbrechen der Stammesherzogtümer schwer getroffenen Teilen des Reiches erfahren hat. Ob die tres comitatus der Raffelstätter Zollordnung aus letzter Karolingerzeit und die tres comitatus, von denen Otto von Freising, der Bruder des ersten Herzoges von Österreich, spricht, dieselben sind und noch mehr, ob man sie mit den drei Dingstätten der Markgrafschaft in Verbindung bringen darf, sind Fragen, die mit jener Wiedererrichtung der Mark auf vielleicht ähnlichen Grundlagen gar nicht zusammenhängen, wohl aber ist ihr behaupteter, oder angedeuteter, oder vermuteter Zusammenhang eine Frage, mit der wir uns hier eingehender zu beschäftigen haben werden.

Was nun die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen den tres comitatus anlangt, deren am Anfange des X. Jahrhunderts gedacht wird, und jener tres comitatus, von denen nach der Mitte des XII. Jahrhunderts gesprochen wird, so braucht dieselbe gar nicht in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen zu werden, ohne daß man schon aus diesem Grunde eine weitgehende Ähnlichkeit in der tatsächlichen Organisation der Mark vor und nach dem Ungarneinfalle annehmen müßte. Und vollends liegt keine Nötigung vor, in den Verhältnissen und Einrichtungen, wie sie im X. Jahrhundert auf unserem heimischen Boden wieder ins Leben traten, eine natürliche Fortsetzung der durch die Ungarneinfälle und den Zusammenbruch der karolingischen Ostmark beseitigten Institution zu erblicken. Der Zusammenhang kann ja auch nur ein literarischer, ein bloß wissenschaftlicher sein. Denn von jenen tres comitatus der Raffelstätter Zollordnung, die sicherlich in einem gewissen Zusammenhang mit der karolingischen Ostmark stehen, wird wohl

¹⁾ Die Veränderungen der Topographie im Wiener Wald und Wiener Becken (1901, S. 62).

auch sonst noch in den leitenden und gebildeten Kreisen die Rede gewesen sein; warum sollten sie nicht Gegenstand schriftlicher Aufzeichnung geworden sein, die auf die Nachwelt kam. Und wenn nichts als die Raffelstätter Satzungen überliefert wären, der Umstand, daß sie überliefert wurden und der wohl auch in ihrem praktischen Werte selbst für die nachkarolingische Periode begründet sein mag, könnte genügen, um die tres comitatus bis in die Tage Ottos von Freising hinüber zu retten, der sich ihrer dann bediente, um das ab antiquo bestandene Verhältnis zu kennzeichnen. Man übersehe doch nicht die Weise, in der er sich äußert, verkenne nicht die Vorsicht, mit der sich Otto hinsichtlich der Zahl der comitatus ausspricht. Solange von solchen comitatus schlechthin die Rede ist, drückt er sich sehr bestimmt aus, er weiß, was vorgeht, ist er ja doch einer der Zeugen des »Privilegium Minus«. Er kann sonach ganz bestimmt erklären: »marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit«. Als es sich nun aber um die Zahl der von altersher zur Mark gehörigen Komitate handelt, da heißt es: »quos tres dicunt«. Otto lehnt mit diesem »dicunt« die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Kunde, die er nicht unterdrücken will, ab und überwälzt sie auf seine Gewährsmänner. »Angeblich drei an Zahl, ihrer drei, wie man sagt«, so oder ähnlich würden seine Worte lauten, wenn er deutsch geschrieben hätte. Worauf nun aber die Kunde seiner Gewährsmänner zurückgeht, ob sie mittelbar oder unmittelbar an die tres comitatus der Raffelstätter Zollurkunde gedacht, oder ob sie etwas ganz anderes im Auge haben, wer wollte darüber streiten, ja auch nur Vermutungen aufstellen. Zum mindesten hier soll das nicht geschehen, wo uns eine andere Frage näher tritt, nämlich die Frage: was ist in der Raffelstätter Satzung mit den tres comitatus gemeint?

Gleichwohl darf nicht unerwähnt bleiben, daß die bedingte Ausdrucksweise eines Otto von Freising schon Hasenöhl aufgefallen ist. Er glaubt durch Annahme einer ihm früher¹⁾ fremd gebliebenen »Auslegung der Bedeutung von Comitatus« erklären zu können, wie »Otto von Freising Zweifel über die Anzahl der comitatus hegen konnte (quos tres dicunt); denn es war leicht möglich, daß er die Anzahl der comitatus, welche ehemals zur Ostmark zusammengeschmolzen waren, nicht mit Sicherheit anzugeben wußte, während er über neu hinzugekommene Grafschaften mit

¹⁾ Österr. Landrecht im XIII. und XIV. Jahrh. 179.

Bestimmtheit berichtet hätte¹⁾ Ich gehe hier nicht auf die Berechtigung von Hasenöhrls Sinnesänderung ein, aber jedenfalls trifft Dopsch²⁾ noch nicht das Richtige, wenn er nur gegen den »Zweifel« polemisiert und dafür »verblaßte Erinnerung« einsetzen möchte. Warum soll den gerade bei Otto »die Erinnerung an die Tatsache (!?), daß ursprünglich die Mark sich aus drei Grafschaften zusammensetzte . . .« verblaßt gewesen sein, da der nach Dopsch' Meinung so unzweifelhafte Beweis der Tatsache, die drei Malstätten der Mark nämlich, zu Ottos Zeit doch noch in voller Geltung war; derlei mußte doch die Erinnerung vielmehr wach halten, wenn anders je eine Malstatt je einer Grafschaft entsprach. Doch das ist eben die Frage. Jedenfalls hat Hasenöhrl Recht, wenn er bei Otto »Zweifel« annimmt; war diesem aber gleichwohl bestimmt, der Dreizahl zu gedenken, ist nicht »verblaßte Erinnerung«, sondern, wie Otto deutlich genug erkennen läßt, der Bericht anderer Gewährsmänner. Dann kann in diesem Bezuge die »Unbestimmtheit«, die »Unsicherheit«, welche Dopsch³⁾ erst bei Hermann von Altaich findet, bereits von Otto von Freising behauptet werden. — Nun hören wir, was schon aus Karolingerzeit für jene drei Malstätten der Ostmark vorgebracht wird.

»Nach dem ganzen Zusammenhange scheinen diese drei Komitate das gesamte Machtgebiet des Markgrafen Aribo zu repräsentieren« meint Vancsa am Schlusse seines Nachtrages zum »Grunzwitigau« und sieht in der betreffenden Erwähnung der Raffelstätter Zollordnung »eine Belegstelle« für seine »Annahme, daß die Ostmark schon zur Karolingerzeit in drei Gerichtsbezirke, Komitate oder Gaue geteilt war«, mit einem Worte, er will die Bezeichnung, die Strnadt den »comitatibus quos tres dicunt« bei Bischof Otto zu den drei Malstätten der babenbergischen Ostmark gegeben, sogar schon auf die karolingische Ostmark erstrecken. Auch der Herausgeber der Raffelstätter Zollordnung im Band III Leges⁴⁾ scheint dieser Anschauung zu huldigen, wenn er mit Bezug auf die dort erwähnten tres comitatus bemerkt: »id est marchia orientalis, ut ex loco chronicorum Ottonis Frisingensis II, 32⁵⁾ edocemur: duobus

1) Archiv 82, 439 f.

2) Mitteil. d. Inst. f. öst. Gf. XVII, 308.

3) A. a. O., 303.

4) Monumenta Germaniae Leg. III, S. 480, Anm. 89.

5) A. a. O. SS. XX, 45, S. 12 ff.



vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus quos tres dicunt iudicio principum decretum fuit etc.« Freilich sind auch hier noch immer nicht die drei Hundertschaften der habenbergischen Mark mit den drei comitatus, von denen die Zollordnung spricht, zusammengehalten, und Dümmler vollends macht sehr vorsichtigen Gebrauch von Merkels Kommentar¹⁾ und hält an »drei Gaugrafschaften, Unterabteilungen, wie es scheint, der von Aribo verwalteten Ostmark« fest.

Doch ehe wir auf diese spezielle Frage eingehen, fassen wir das Wesen und die Eigenart der karolingischen Ostmark gegenüber der Stiftung Kaiser Ottos ins Auge. Wir werden dann sofort erkennen, wie bedenklich es ist, Analogien finden und Parallelen ziehen zu wollen.

a) Grenzgrafen und Markgrafen.

Um nun zunächst von anderem zu schweigen, muß gleich hier der lebhafte Wechsel hervorgehoben werden, der in den Persönlichkeiten stattgefunden hat. Soweit wir aus den spärlich fließenden Quellen über die Geschichte der karolingischen Ostmark unterrichtet sind, dürften während der hundert Jahre ihres Bestandes wenigstens zweimal so viele Grenzgrafen gewaltet haben als Markgrafen in dem gleichen Zeitraume der ottonischen Ostmark. Vielleicht ist dieser Umstand auf das Nebeneinanderwalten mehrerer gleichzeitiger Grenzgrafen zurückzuführen. Buchner²⁾ und Dümmler³⁾ haben dies schon vor einem halben Jahrhundert sehr wahrscheinlich gemacht, und seither ist die österreichische Geschichtsschreibung von Dümmlers Erklärung nicht abgegangen, wonach es über- und untergeordnete Markgrafen gab. Allein, das würde nur wieder einen Unterschied gegenüber der späteren Ostmark bedeuten, in der es wohl auch gräfliche Gebiete gab, so die Grafschaften an der Thaja und auf dem Horner Boden und die Grafschaft zwischen Pielach und Ips, die aber doch nicht denselben Amtscharakter hatten, wie die Markgrafschaft selbst, denn sie scheinen doch nur durch ihre gräflichen Eigentümer zum Range von Grafschaften erhobene Teile der Mark zu sein. So wenigstens wurde behauptet, ob mit Recht werden wir ein andermal

¹⁾ Ostfr. R. II, 529.

²⁾ Gesch. v. Bayern II, S. 164.

³⁾ Archiv f. öst. Gf. X, 19.

sehen. Vielleicht, ja höchst wahrscheinlich haben wir es in ihnen mit jenen »seit alter Zeit zur Mark gehörigen Grafschaften« zu tun; denn tatsächlich hatten sich diese gräflichen Immunitäten auf altem Markboden entwickelt. Aber die Dreizahl? — Davon ein andermal.

Die Grafen nun, die wir in der Ostmark des IX. Jahrhunderts nebeneinander im Grenzgebiete finden, sind beide königliche Beamte, wenn auch vielleicht einer dem andern übergeordnet ist. Und gerade wieder dieses zuerst von Dümmler¹⁾ festgestellte, von Kämmerl²⁾ weiter untersuchte System der Unterordnung ist so verschieden etwa von der Unterordnung der babenbergischen Ostmark unter das Herzogtum Bayern und so wichtig gerade für unsere Frage, daß ihm volle Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Auch hat dieses Verhältnis in den Zeiten Karlmanns und Arnulfs abermals eine ganz bestimmte Gestalt angenommen, ohne daß wir mit Sicherheit behaupten könnten, daß nach der Erhebung Arnulfs zum deutschen Könige das alte Verhältnis wieder hergestellt worden sei. Es hat also zu Zeiten zweierlei Markgrafen gegeben, nämlich den Grenzgrafen, dem etwa die Ostmark und der Traungau unterstand und über ihm den eigentlichen Markgrafen. Dieses Verhältnis wollen wir genau ins Auge fassen. Zu diesem Behufe unterscheiden wir eine engere Ostmark oder Grenzgrafschaft³⁾ und eine weitere Ostmark oder Markgrafschaft und bezeichnen den Beamten, dem jene unterstellt war als Grenzgrafen, den Leiter der weiteren Ostmark als Markgrafen.

Als erster von jenen Grafen in der engeren Mark, d. h. also in dem Gebiete zwischen Enns und Wiener Wald wird Wernher unterschieden, der wohl schon unter dem Markgrafen Gerold I., dem Schwager Karls des Großen, gewiß aber unter Gerolds Nachfolger, Gotram, waltete und nach dessen bei Güns erfolgten Heldentode, 802, Mark- oder Obergraf wurde. An seine Stelle als Grenzgraf kam Gotfrid; der wieder wurde zirka 805 Markgraf. Vielleicht folgt auf ihn zunächst Gerold II., der nach einer Urkunde von 814 Graf

1) Südöstliche Marken a. a. O. und Geschichte des ostfränkischen Reiches I, 37.

2) Anfänge deutschen Lebens in Österreich 216.

3) Ich folge darin dem Vorgange Hubers, der a. a. O. für die spätere eigentliche Ostmark wiederholt diese Bezeichnung gebraucht, vgl. auch S. 83 ff. In seiner Österreichischen Reichsgeschichte, S. 3, geht er dagegen auf die Frage des näheren nicht ein; nur Luschin hat in seinem gleich benannten Lehrbuche, S. 48, diesem Verhältnisse einige Worte gewidmet.

in demselben Traungau ist,¹⁾ den wir nachher fast unausgesetzt, und sogar noch in der Babenberger Zeit mit der Ostmark vereinigt sehen. Wohl bezieht man diese Erwähnung schon auf eine Gesamtstellung als Markgraf, in der er allerdings frühzeitig erscheint,²⁾ doch warum soll nicht auch Gerold eine Vorschule als Grenzgraf mitgemacht haben. Wir sehen jedenfalls unter den Grenzgrafen in der engeren Ostmark einen ziemlich raschen Wechsel vorherrschen; das dürfte in erster Linie aus den fortdauernden Kämpfen an der Grenze zu erklären sein, in zweiter aber aus dem strengen Amtscharakter ihrer Stellung. Etwas länger scheint Wilhelm, nicht Gotfrieds unmittelbarer Nachfolger, als Grenzgraf gewaltet zu haben, von ihm nimmt man mit guten Gründen an, daß er auch Graf im Traungau gewesen;³⁾ er erscheint noch unter den Grafen Gerold II. und Ratbot und dürfte etwa von 820 an bis 853 im Amte gewesen sein, wenn nicht vielleicht das vermeintliche Ausgangsjahr schon dem einen von seinen beiden Söhnen, Wilhelm und Engelschalk⁴⁾ zukommt, die sich vielleicht in einer uns unbekanntem Weise in die Verwaltung des väterlichen Amtsgebietes geteilt und sich in den Kriegen gegen die Mährer hervorgetan hatten; nur Wilhelm erscheint als amtierender Graf, und zwar zum erstenmale im Lande unterhalb der Traisen zu Trasdorf⁵⁾ und jenseits der Donau an der Schmida,⁶⁾ während von dem ältern Wilhelm sich ein Besitz an der Perschling nachweisen läßt,⁷⁾ den die Familie auch noch später

¹⁾ Nach Böhmer-Mühlbacher 556 (537) allerdings unecht und bedenklich, »wenn auch ein Zweck der Fälschung nicht gut abzusehen ist«. Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 13 zu 834.

²⁾ Dümmler, Archiv X, 19.

³⁾ Entscheidend sind dafür das Actum einer Urkunde von 820, die Dümmler schon 1853 kannte: Actum autem est hoc in loco nuncupante ad Linza coram Reginhario episcopo simulque Wilhelmo comite (Mon. Boica. XXVIII^b 27) und ein zu Buchenau bei Linz wegen einer Grenzbestimmung gehaltenes Placitum, auf welchen Wilhelm comis secundum Keroldi iussionem handelt, und der auch für Gerolds Markgrafschaft ausschlaggebend ist.

⁴⁾ Daß diese beiden, von denen in Urkunden und Annalen die Rede ist, Söhne jenes Grafen Wilhelm gewesen, hat zuerst Pritz in seiner Geschichte des Landes ob der Enns I, 321 f., vermutet. Doch entspricht seine Annahme so sehr der Wahrscheinlichkeit, daß sie durch Dümmler, S. Ö. M. 40 übernommen, seither wie eine geschichtliche Nachricht behandelt wird.

⁵⁾ Böhmer-Mühlbacher 1424; wegen der Lokalisierung von Drousinindorf mit Trasdorf später mehr.

⁶⁾ A. a. o. 1479 (zum Jahre 877, also nach Wilhelms Tode gegeben).

⁷⁾ Ried, Cod. Ratisbonensis I, 32 (vom Jahre 834).

hatte,¹⁾ was aber für Beamtung in diesem Gebiete nicht beweisend ist.²⁾ Darüber später mehr. Wilhelm II. und Engilschalk fanden 871 gemeinsam und tapfer kämpfend ihren Tod in jenem Hinterhalt, in den sie der vor kurzem seinem Oheim Rastislav in der Leitung des großmährischen Reiches gefolgte Swatopluk oder — wie ihn die Deutschen nannten — Zwentibold gelockt hatte.³⁾

Im Amte folgte den gräflichen Brüdern Wilhelm und Engilschalk ein Graf Aribo, in den Ansprüchen aber ihre Söhne, welche aus dem Umstande, daß die Väter ihrem Großvater im Amte gefolgt waren, sich ein Recht ableiteten, ihrerseits wieder deren Nachfolger zu werden. So kam es zu sehr traurigen Kämpfen, die nur dazu beitragen konnten, die gefährliche Stellung, die das Mährerreich an den Grenzen der Ostmark und Pannoniens einnahm, noch bedenklicher für die fränkische Herrschaft zu gestalten. Aribo mußte zu Swatopluk fliehen, der ihm die Hilfe gewährte, die ihm vom Reiche eben nicht werden konnte. Denn König Ludwig III. war gestorben und Karl III. außer Landes. Swatopluk, dem Aribo seinen Sohn Isanrich als Geisel gestellt hatte, fiel 882 in die Grenzgrafschaft ein und verheerte das Land aufs furchtbarste. Je einer von den Söhnen der früheren Grafen,⁴⁾ Wezilo und Wernher, fielen in seine Hände; sie wurden verstümmelt. Nun wendeten sich die Ostgrafen an Arnulf den Markgrafen in Pannonien um Hilfe, die ihnen auch gegen Leistung des Lehenseides gewährt wurde, aber nur die Folge hatte, daß in den beiden folgenden Jahren Swatopluk auch »das Reich Arnulfs« aufs Blutigste heimsuchte. Bei diesen Kämpfen fanden Megingoz und Papo, die zwei ältesten Söhne des Grafen Wilhelm und Engilschalk, die eigentlichen Urheber all dieser Gräuelp, in den Fluten der Raab ihren Tod. Graf Aribo, den schon Karl III. bei seiner Thronbesteigung bestätigt hatte, war nun alleiniger Herr in der Grenzgrafschaft, die er wohl auch seit der Königstettener Zusammenkunft zwischen Kaiser Karl und Swatopluk im Herbste des Jahres 884 ruhig verwalten konnte, umsomehr als Herzog Arnulf im darauffolgenden Jahre im Vereine mit den bayrischen Großen den Königstettener Frieden beschworen hatte. Auch nach seiner Erhebung zum deutschen Könige im Spätjahr 887 beließ Arnulf den

¹⁾ Böhmer-Mühlbacher, 1841.

²⁾ Anders freilich Büdinger, a. a. O. 165.

³⁾ Büdinger, a. a. O. 187, 201; Huber, I, 104, 109.

⁴⁾ Dümmler, Ostfr. R. II, 227; S. Ö. M. 47 f.

vielgeprüften Aribo »da kein gesetzmäßiger Grund zur Absetzung vorhanden war, in seiner Würde als Graf der Ostmark«. ¹⁾

Aribo erscheint als Graf im Traungau ²⁾ und östlich der Enns, ³⁾ im Grunzwitigau ⁴⁾ und in Melk, ⁵⁾ war also das, was wir Grenzgraf nennen wollen; während Oberpannonien nach Dümmlers Vermutung dem jüngsten, gleichnamigen Sohn des 871 gefallenen Grafen Engelschalk zugewiesen war. ⁶⁾ Dümmler läßt dahingestellt, ob Engelschalk dieses Komitat »neben oder unter Aribo« verwaltet habe. Demnach müßte auch für uns bereits die Frage auftauchen, ob wir Aribo noch als Grenzgrafen oder schon als Markgrafen zu denken haben, dem zwar als engere Grenzgrafschaft das Land zwischen Enns und Wiener Wald samt dem Traungau zugewiesen war, der aber als Markgraf über das ganze Bereich zwischen dem Passauer Walde und der Raab zu verfügen hatte. Dann aber würde diese Vermutung unhaltbar sein, wenn Dümmler mit jenen anderen Annahmen Recht behalten sollte, daß nämlich Pannonien nach des jüngeren Engelschalk Absetzung und Blendung 893 ⁷⁾ jenem Verwandten König Arnulfs, Liutpold, zugefallen sei, der im übrigen die große Erbschaft an Amtslehn nach dem 894 abgesetzten Markgrafen Engildeo angetreten hatte. ⁸⁾ So sehr überragte die Stellung dieses Liutpold, daß er vielmehr dem Aribo müßte übergeordnet gewesen sein, während dieser noch immer Grenzgraf blieb, oder neuerdings in dieses Verhältnis herabstieg. Gewöhnlich war auch, wie wir gleich sehen werden, Pannonien in den Händen des übergeordneten Grafen, des Markgrafen also.

Gemeinsam hatten Liutpold und Aribo auf Kaiser Arnulfs Befehl das Reich Moimirs im Jahre 898 verwüstet. ⁹⁾ Unmittelbar nach ihrer Rückkehr von diesem Zuge traf Aribo neuerdings das Los

¹⁾ S. Ö. M. S. 49; Ostfr. R. II, 360.

²⁾ 876, 888, 903, Böhmer-Mühlbacher 1478, 1725, 1838, 1959.

³⁾ 903, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 50, Böhmer-Mühlbacher 1961 a.

⁴⁾ 888, BM. 1751.

⁵⁾ 892, a. a. O. 1819.

⁶⁾ S. Ö. M. a. a. O. Anm. 8 und 9, Ostfr. R. II, 360, Anm. 43. Hinsichtlich Engelschalks stützt sich Dümmlers Vermutung auf Annales Fuld. z. J. 893 (Mon. Germ. I, 109, 31): *marcensis in Oriente effectus est*.

⁷⁾ S. Ö. M. 51; Ostfr. R. II, 361.

⁸⁾ S. Ö. M. 51 f.; Ostfr. R. II, 393, Anm. 13; Riezler, S. 245.

⁹⁾ S. Ö. M. 56; Ostfr. R. II, 458. Böhmer-Mühlbacher 1885 d.

der Absetzung. Es soll sich nämlich erwiesen haben, daß er selbst auf Antrieb seines Sohnes Isanrich den Bürgerkrieg bei den Mähnern veranlaßt hatte, der zur deutschen Einmischung führte.¹⁾ Aber es gewinnt vielmehr den Anschein, als ob Arnulf seinem alten Gegner Aribo doch nie ganz habe verzeihen können, und Verdächtigungen gegen ihn gerne Gehör schenkte. Wem mittlerweile die Grenzgrafschaft zugewiesen ward, ist unbekannt — schwerlich dem Liutpold, obwohl das Dümmlers Meinung ist. — Doch wie einst die Söhne der Grafen Wilhelm und Engilschalk gegen Aribo auf das väterliche Amtsgebiet Anspruch erhoben, so jetzt Aribos Sohn Isanrich. Schon im Jahre 899 bemächtigte er sich Mauterns und beherrschte von hier aus die Grenzgrafschaft. Kaiser Arnulf, obwohl vom Schläge gelähmt, zog selbst gegen ihn zu Felde, und es schien das Ende für Aribos Geschlecht gekommen. Mautern wurde von den Kaiserlichen erstürmt; Isanrich aber, mit seinen Angehörigen in die Gefangenschaft geführt, entwich auf dem Wege nach Regensburg und riß darauf mit mährischer Hilfe von neuem einen Teil der Ostmark an sich.²⁾ Er scheint darin sich weiterhin behauptet zu haben, denn Ende November oder Anfang Dezember schon schied Kaiser Arnulf aus diesem Leben.³⁾

Eine der ersten Regierungshandlungen seines Sohnes Ludwig dürfte die Wiedereinsetzung des Grenzgrafen Aribo gewesen sein, denn die Fuldaer Annalen melden zum Jahr 898, daß Aribo seines Amtes nur kurze Zeit entbehrt habe. Isanrich selbst betritt den Schauplatz nicht mehr, obwohl sein Name noch einmal genannt wird. Er erscheint nämlich mit in den Frieden eingeschlossen, den 901 die bayrischen Großen mit dem Mährerherzog Moimir schlossen, zu dem Isanrich wahrscheinlich vor dem Ungarneinfalle des Jahres 900 geflohen war. In der betreffenden Notiz bei Hermann von Reichenau begegnet er als *Noricus comes*.⁴⁾ Ob er dann mit jenem Priester Isanrich identisch sein mag, dem König Ludwig, Juni 904, auf der Reichsversammlung zu Ingelheim Güter zurück-

¹⁾ *Annales Fuld.* z. J. 898; a. a. O. S. 413, Z. 40 ff.

²⁾ *Ostfr. R.* 462 f.; Riezler 243. *Böhmer-Mühlbacher* S. 709 f., 1903 a.

³⁾ A. a. O. 471.

⁴⁾ *Herimannus Augiensis chron.* 901 (*Mon. Germ. Script.* V, S. 111): eodem anno Moymarius dux Morahensium et Isanricus Noricus comes, qui ad ipsum transfugerat, cum Ludowico rege pacificati sunt. *Dümmler, Ostfr. R.* II, 514, Anm. 55.

stellte, die ihm früher wegen seiner Verbindung mit Berengar entzogen worden waren?¹⁾ Es ist schon Kämmler aufgefallen, daß Markgraf Aribo — und das gilt wohl von seinem Sohne — in der Ostmark gar keinen Besitz gehabt zu haben scheint.²⁾ Dann also hätte Isanrich vielleicht einem rheinischen Geschlecht angehörend und wider seinen Willen in ein Kloster gesteckt, politische Umtriebe nicht bleiben lassen können. Was seinen Vater Aribo betrifft, so hat er das Ende der Ostmark überlebt, und noch 909 von König Ludwig die Abtei Traunkirchen erhalten. Er soll auf einer Jagd durch ein Wisent seinen Tod gefunden haben und sein Name lebte noch lange in den Liedern des Volkes fort.³⁾

Ehe wir aber die amtliche Stellung untersuchen, die Aribo in seiner letzten Verwaltungsperiode eingenommen, ob er also auch da nur Grenzgraf oder ob er Markgraf gewesen, holen wir das nach, was über die Markgrafen, d. h. die den Grenzgrafen übergeordneten Verwalter der Mark, seit dem Beginne der karolingischen Ostmark gesagt werden kann.

Gerold I., der Schwager Karls des Großen, ein geborener Schwabe, war seit etwa 788 Präfekt von Bayern und dürfte in dieser Eigenschaft, ähnlich wie vielleicht später Liutpold und in noch späterer Zeit die Bayernherzoge, die Oberleitung der zur Mark vereinigten Grafschaften geführt haben. Etwa zwölf Jahre lang, bis zu seinem am 1. September 799 erfolgten Tode im Kampfe gegen die Avaren, bekleidete er rühmlich sein Amt. Auch sein Amtsnachfolger Gotram fand 802 bei Güns den Heldentod gegen die türkischen Nachbarn. Ihm scheint als Markgraf der ihm bisher unterstellte Grenzgraf Wernher gefolgt zu sein; er dürfte bis etwa 806 gewaltet haben. In seine Stelle als Markgraf oder Obergraf rückte ein Albrich, diesem folgte ein Gottfried, der unter Wernher Grenzgraf gewesen; lauter Namen, die wir der *Conversio Bayoariorum et Carentarorum*⁴⁾ entnehmen, die, wie Kämmler⁵⁾ richtig vermutet, eben nur die in Pannonien stationierten Obergrafen kennt.

Von Gottfried wissen wir aber noch etwas mehr. Nach der vernehteten Urkunde von 823 über den passauischen Besitz in der Ost-

¹⁾ Böhmer-Mühlbacher, Ostfr. R. II, 532.

²⁾ Kämmler, 225.

³⁾ Kämmler, 221.

⁴⁾ Kap. IX (Mon. Germ., Script. XI, 11, Z. 6 ff.).

⁵⁾ A. a. O.

mark,¹⁾ wäre er nämlich mit Bischof Reginhar, der seit 818 dem Hochstifte vorstand, über jenen Besitz in Streit gelegen. Daraus würde sich eine etwas längere Amtsdauer für ihn ergeben, als bis jetzt angenommen wurde, und wenn auch vielleicht dieser Streit gleich nach Reginhars Erhebung ausgebrochen sein und Gottfrieds Absetzung herbeigeführt haben sollte, so könnte sein Nachfolger Gerold doch erst mit zirka 820 und nicht schon mit 811 anzusetzen sein, wie bisher geschehen ist. Ohnehin haben wir gesehen, daß Gerold noch 814 bloß Graf von Traungau gewesen sein dürfte. Die Fälschung von 823 läßt Gottfried in Gemeinschaft mit den Richtern der Ostmark vor Kaiser Ludwig zitiert werden, eine Stelle, die einigermaßen an eine ähnliche in der unten zu erörternden Raffelstätter Zollordnung erinnert.

Gottfrieds Nachfolger in der Mark also ist wieder ein Gerold, derselbe der 814 als Graf in Traungau,²⁾ aber doch schon bald als »Oberfeldherr« in der »pannonischen Mark« erscheint, womit entweder seine besondere Grafschaft oder die ganze Mark von der Raab bis zur Enns gemeint ist; er waltet nicht schon von 811 an, sondern von etwa 820 bis 828. Die Reihe älterer Markgrafen findet ihren Abschluß mit Ratbot,³⁾ der in den Urkunden vom Jahre 833 bis 859 Erwähnung erfährt. Wenn auch er Graf in Oberpannonien gewesen, so folgte ihm hier wahrscheinlich Wernher, der 844 und 849 in entsprechender Stellung erscheint, in der Markgrafschaft aber sollte dieser Werner nicht mehr folgen; denn schon Ratbots Tätigkeit als Obergraf fand ein unvermutet rasches Ende, als mit der Übertragung von Karantainen und Pannonien an König Ludwigs tüchtigsten Sohn Karlmann ein neues System in der Verwaltung der Marken platzgriff. Dies geschah 856. Aus einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 859 erfahren wir von der schon älteren Tatsache der Entsetzung Ratbots; man glaubt diese Nachricht mit dem Abfalle Herzogs Rastislavs von Mähren in Verbindung bringen zu können, zweifelt aber nicht, daß Ratbot nur einem mächtigeren Nachfolger, eben dem königlichen Prinzen Karlmann, hatte weichen müssen, der »eine so überragende Stellung wie sie noch Ratbot eingenommen, einem Beamten nicht wohl einräumen konnte.«⁴⁾ Im

¹⁾ Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. 778 (753).

²⁾ Siehe oben S. 13.

³⁾ S. Ö. Marken 33 f.

⁴⁾ Kämmerl, 218 f.

Jahre 861 ging Karlmann noch einen Schritt weiter und vertrieb alle Grafen, die er in Pannonien und Karantanien vorgefunden hatte, um sie durch willfähige Männer zu ersetzen; auf die Ostmark an der Donau erstreckte sich diese Maßregel bekanntlich nicht, hier waren schon 853 wie es scheint, dem Grafen Wilhelm seine beiden Söhne Wilhelm und Engelschalk gefolgt, die auch weiterhin im Amte blieben und der fränkischen Sache im Ostlande ausgezeichnete Dienste erwiesen.

Nach König Ludwigs Tode, 28. August 876, folgte ihm in Bayern sein ältester Sohn Karlmann nach. Gewiß damals, wenn nicht schon früher, erhielt Karlmanns Sohn »Arnulf die Leitung von Kärnten und Pannonien, ohne jedoch zugleich über die Ostmark zu gebieten.«¹⁾ Gelegenheit, diese mächtige Provinz unter seine Obhut zu bringen, bot sich erst sechs Jahre später, als die Söhne der Grafen Wilhelm und Engelschalk im Kampfe gegen den von Ludwig den Deutschen eingesetzten und von Karl III. bestätigten Grafen Aribo, der mit Svatopluk im Bunde stand, sich an Arnulf wandten. Wir haben schon gehört, wie sie dieser gegen Leistung des Lehenseides unterstützte, sich aber nur zwei furchtbare Verheerungen seiner eigenen Lande in den Jahren 883 und 884 zuzog.²⁾ Die Ostmark aber scheint nach wie vor in direkter Abhängigkeit von Bayern, beziehungsweise vom Reiche selbst geblieben zu sein und Arnulf selbst änderte daran nichts, als es ihm 887 gelungen war, seinen Oheim Karl III. vom deutschen Thron zu stoßen.

Kam es sonach nicht wieder zu unmittelbarer Leitung der Marken durch Abkömmlinge des großen Karl, so fragt es sich umsomehr, welche Stellung von nun an die Grenz- oder Markgrafen einnahmen, oder, da es sich nur um Aribo handelt, es fragt sich, ob seine Stellung mehr der jener früheren Obergrafen glich, die wir Markgrafen nannten, oder ob er Grenzgraf schlechthin gewesen war. Daß wir neben dem Traungau auch den Grunzwitigau, ja vielleicht das ganze Land zwischen Enns und Wiener Wald in seiner Verwaltung finden, ist nicht ausschlaggebend; dasselbe begegnet auch bei den älteren Grenzgrafen, die deshalb um nichts weniger dem Obergrafen unterstellt waren. Andererseits wäre es ganz gut denkbar, daß Aribo nur etwa den Traungau allein oder das Land, welches wir die engere Mark nennen wollten, oder endlich

¹⁾ Dümmler, S. Ö. M. 4 f.

²⁾ S. Ö. M. 48.

Oberpannonien unmittelbar verwaltete, daß ihm aber Oberbefehl und Oberaufsicht auch in den beiden anderen Gebieten zustanden. Dies scheint, von anderweitigen Deutungen abgesehen — und abgesehen von der ganz irrigen Annahme Büdingers und Dümmlers, ein Graf Günter der unter Ludwig dem Kinde erscheint, sei Graf im Grunzwitigau gewesen¹⁾ — insbesondere zu der Zeit der Fall gewesen sein, als die Raffelstätter Zollordnung zustande kam, deren schon wiederholt in längeren und kürzeren Auszügen bekanntgemachten Inhalt²⁾ wir nunmehr ins Auge fassen wollen.

b) Die Zollordnung von Raffelstätten.

Diese bereits mehrmals veröffentlichte³⁾ zuletzt von Merkel⁴⁾ herausgegebene Zollordnung soll hier nicht wieder zu vollem Abdrucke kommen, gleichwohl aber in eingehendem Auszuge erscheinen, dem, soweit es nötig erscheint, der lateinischen Text an die Seite treten wird. Ihr Inhalt ist etwa folgender:

Die bayrischen Bischöfe, Äbte und sämtliche Grafen, welche Amt und Besitz häufig in die Ostmark führten,⁵⁾ hatten sich bei König Ludwig beschwert, daß sie ungerechtfertigter Weise durch Zölle und unbillige Mauten behelligt würden.⁶⁾ Der König trägt dem Markgrafen Aribo auf, im Vereine mit den märkischen Richtern,⁷⁾ die davon Kenntnis hätten, den Zollgerechtsamen nach-

¹⁾ Dümmler verzeichnet diese Annahme erst in Ostfr. R. II (1865) 528, während er (1853) in S. Ö. M. 67 nur von Günters Besitz zwischen Enns und Erlaf spricht. unverkennbar geht seine spätere Ansicht auf die Vermutung zurück, die mittlerweile (1858) Büdinger in s. Öst. Gesch. 220, niedergelegt hat.

²⁾ Pritz, Gesch. d. L. ob der Enns I, 396; Karz, Österreichs Handel in älteren Zeiten (1822) 6 f.; Dümmler, S. Ö. M. (1853) 68 f.; Büdinger, a. a. O., 156 f.; Dudik, Allg. Gesch. Mährens (1860), I, 382; Waitz, Verfassungs-Geschichte (1861) IV, 59—62; Dümmlers Ostfr. R. II (1865), 529 f.; Riezler, Geschichte Bayerns (1878), 273—276; Kämmel, a. a. O. 288—291; Waitz, Verfassungs-Geschichte (1885) IV, 70—74; Böhmer-Mühlbacher (1889) S. 728 Nr. 1961 a.

³⁾ Oefele, SS. R. Bd. I, 718; Hormayr, Hist. Taschenb. 1818. Beiträge zur Preisfrage II, 88. Mon. Boic. XXVIII, 203. Oberöst. Urkundenbuch I, 54 ff.

⁴⁾ Mon. Germ. Legg. III, 480 f.

⁵⁾ qui in Orientales partes iter hebebant.

⁶⁾ iniuste theloneo et iniqua muta constrictos.

⁷⁾ Wie bereits oben (S. 19) bemerkt wurde, erinnern diese Worte sehr stark an die Stelle in der Fälschung von 823 (Böhmer-Mühlbacher, 778 [553]), welche von der Ordnung der ostmärkischen Verhältnisse des Hochstiftes Passau durch Kaiser Ludwig und von der Vorladung des Markgrafen Gottfried und der märkischen Richter spricht: Cum autem Reginharius episcopus effectus est, devitans discordiam

zuforschen und die Art der Erhebung¹⁾ zu ermitteln und setzte für die Regelung dieser Verhältnisse eine Kommission ein, welche aus dem Erzbischof Ditmar von Salzburg,²⁾ Bischof Burghart von Passau³⁾ und Graf Ottokar⁴⁾ bestehen soll.

In Eid genommen wurden wegen des Zolles in der Grafschaft des Aribo: der Zentgraf Walto, der Zentgraf Durnig und weitere dreiundzwanzig, dann der Zentgraf Eigil und weitere fünfzehn, zusammen einundvierzig Personen.

Isti et ceteri omnes qui in hiis tribus comitatibus nobiles fuerunt, post peractum iuramentum interrogati ab Arbone marchione in presentia Theotmari archiepiscopi et Purchardi presulis Pataviensis ecclesie, residente cum eis Otachario comite, in ipso placito in loco qui dicitur Raffoltestetun retulerunt loca thelonio et modum thelonii, qualiter temporibus Hludovici et Karlomanni ceterorumque regum iustissime exolvebatur.

Diese 41 und die übrigen die in diesen drei Grafschaften angesehene Männer waren, wurden nach abgelegtem Eide vom Markgrafen Aribo in Gegenwart der drei königlichen Kommissäre in der Versammlung zu Raffelstätten an der Donau nördlich von St. Florian befragt, und berichteten über die Zollstätten und über die näheren Umstände der Zolleinhebung, wie sie zur Zeit Ludwigs des Deutschen und Karlmanns und anderer Könige in durchaus gerechtfertigter Weise in Übung waren.

Es folgen nun die Einzelbestimmungen, welche den eigentlich wichtigen Teil der Raffelstätter Zollordnung ausmachen. Zur größeren Übersichtlichkeit hat Merkel neun Abschnitte angenommen, dabei aber doch einzelne Bestimmungen, die ganz gewiß auseinander zu halten waren, nicht genügend unterschieden, wie auch sonst die spätere Kritik manche textliche Verbesserung vorgenommen hat.

et litem, Gotafredum marchionem et iudices illius provincie in presentiam nostram fecit venire.

¹⁾ quatenus cum iudicibus Orientalium quibus hoc notum fieret, investigaret ad iura thelonica, modumque thelonii exploraret.

²⁾ 874—907 (fällt in der Ungarnschlacht), Gams, Ser. Episcoporum 307.

³⁾ 903—915, Gams, a. a. O. 301.

⁴⁾ Dümmler, Ostfr. R. II, 528, weist auf einen gleichzeitigen Grafen desselben Namens hin, in dessen Grafschaft Göß und Leoben lagen (Böhmer-Mühlbacher 1964); sein Sohn hieß Arpo, wie der Markgraf an der Donau, der hier auch interveniert.

Die zwölf Unterabteilungen, die ich vornehme, werden im folgenden leicht gerechtfertigt werden; ich fasse jedoch diese zwölf Paragraphen in vier größere Abschnitte zusammen, je nachdem es sich um den Handel innerhalb des Traungaus (I) oder zwischen Linz und Mautern (II) oder östlich von Mautern (III) oder endlich ins Mährergebiet (IV) handelt.

1. Naves vero que ab occidentatibus partibus, postquam egressa sint silvam Patavicam et ad Rosdorf vel ubicumque sedere voluerint et mercatum habere: donent pro thelonio semidragmam id est scoti unum.¹⁾ Si inferius ire voluerint ad Lintzam: de una navi reddant 3 semimodios id est 3 scafilos de sale. De mancipiis vero et ceteris aliis rebus ibi nichil solvant, sed postea licentiam sedendi et mercandi habeant usque ad silvam Boemicam ubicunque voluerint.

2. Si aliquis de Bawaris al suum ad propriam domum suam transmittere voluerit: gubernatore navis hoc adprobante cum

I.

§ 1. Die vom Westen her kommenden Schiffe geben, sobald sie den Passauer Wald hinter sich haben, zu Rosdorf oder sonstwo anlegen und Handel treiben wollen — geben zu Zoll 1 $\frac{1}{2}$ Pfennig.

II.

§ 2. Wollen sie weiter hinabfahren, so zahlen sie zu Linz²⁾ von je einem Schiffe drei Scheffel Salz, von Sklaven und anderen Waren aber nichts. Sie genießen dann das Recht zu landen und Handel zu treiben bis hinab zum böhmischen Walde, (d. i. bis zur Wachau bei Melk. ?) *nicht richtig!*

§ 3. Führt ein Bayer Salz nur für seinen Hausbedarf und bezeugt solches der Fuhrmann mit seinem Eide, dann zahlen sie

¹⁾ Vgl. Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten 6, Anm.**)

²⁾ So ist offenbar abzuteilen und nicht wie bei Merkel in nebenstehendem Texte. Waitz, a. a. O. und nach ihm Dümmler (Ostfr. R. II, 529) und Riezler lesen nach Merkel: »Wollen die Schiffe weiter hinab nach Linz fahren, so gibt jedes u. s. w.; folgerichtig, aber irrtümlich bezeichnen auch Waitz und Dümmler Rosdorf und Linz als »gesetzliche Marktplätze«, richtiger Büdinger und Riezler als »Zollstätten«, was wieder dem legitimum mercatum in § 4 (3) nicht ganz entspricht. Es liegt aber beides vor: legitimum mercatum zu Linz ist für die Weiterfahrt auch Zollstätte. Auch Kümmel, der aber schon vom Eingangszoll spricht, meint: »bei Rosdorf $\frac{1}{2}$ Drachme, bis (?) Linz 3 Scheffel Salz« statt »von Linz ab« u. s. w. Ähnlich verhält es sich mit der Interpunktion in § 6 (5) vor oder nach »ad Urulam«. Weiter unten wird diese meine Interpunktion begründet werden.

iuramento nihil solvant, sed securiter transeant.

3. Si autem liber homo aliquis ipsum legitimum mercatum transierit nihil ibi solvens vel loquens et inde probatus fuerit, tollatur ab eo et navis et substantia. Si autem servus alicuius hoc perpetraverit: constringatur ibidem, donec dominus eius veniens dampnum persolvat, et postea ei exire liceat.

4. Si autem Bawari vel Sclavi istius patrie ipsam regionem intraverint ad emenda victualia cum mancipiis vel cavallis vel bobus vel ceteris suppellectibus¹⁾ suis: ubicumque voluerint in ipsa regione sine theloneo emant que necessaria sunt. Si autem locum mercati ipsius transire voluerint, per mediam plateam transeant sine ulla constrictione, et in aliis locis ipsius regionis emant sine theloneo que potuerint. Si eis in ipso mercato magis complaceat mercari, donent prescriptum theloneum et emant quecumque voluerint et quanto melius potuerint.

5. Carre autem salinarie que per stratam legitimum Anesim fluvium transeunt ad Urulam²⁾

nichts, sondern gehen frei durch.

§ 4. Strafe für Schmuggel und Umgehung des Anmeldegebotes beim legitimum mercatum durch Freie oder Unfreie, nämlich: Verlust von Schiff und Ware für den Freien, Verhaftung der Sklaven bis zum persönlichen Erscheinen des Herrn und Vergütung.

§ 5. Bayern und Slaven aus Bayern, die um Lebensmittel einzukaufen, den Zollbereich mit ihren Knechten, Pferden, Zugtieren oder sonstigen Beförderungsmitteln¹⁾ betreten, mögen wo immer zollfrei einkaufen was sie brauchen. Passieren sie einen Marktplatz, ohne zu kaufen, so mögen sie ihn auf der Mitte der Straße gehend unbehelligt durchschreiten und anderwärts innerhalb des Zollgebietes zollfrei einkaufen, was sie vermögen. Wollen sie lieber auf selbigen Platz ihre Geschäfte besorgen, so mögen sie den vorgeschriebenen Zoll zahlen, und nach Gutdünken einkaufen.

§ 6. Salzwagen, welche die Enns auf der gesetzlichen Straße überschreiten, leisten an der Url,²⁾

¹⁾ Kämmerl versteht, a. a. O. 290, Anm. 1, unter suppellex »Hausgerät«, offenbar als Tauschartikel (S. 288), worin ich ihm nicht beistimmen kann, da es sich hier nur um Einkauf von Lebensmitteln handelt, die doch irgendwie fortgeschafft werden mußten.

²⁾ Hier liegt derselbe Fall irriger Interpunktion in Merckels Text vor, wie oben im § 2 (3), denn die Enns kann man nicht an der Url überschreiten, weil

tantum unum scafil plenum exsolvant et nichil amplius exsolvere cogantur. Sed ibi¹⁾ naves que de Trungowe sunt nihil reddant, sed sine censu transeant. Hoc de Bawaris obervandum est.

6. Selavi vero qui de Rugis²⁾ vel de Boemanis mercandi causa exeunt, ubicunque iuxta ripam Danubii vel ubicunque in Rotulariis vel Reodariis³⁾ loca

bloß einen vollen Scheffel und haben weiter nichts zu zahlen.

§ 7. Die Schiffe aber, die aus dem Traungau kommen, zahlen hier (d. h. an der Ennsbrücke) nichts, sondern gehen ohne Zins durch. Das ist von den Bayern zu beobachten.

§ 8. Slaven aber, die aus Rugiland²⁾ oder Böhmen des Handels wegen kommen und irgend wo am Donauufer oder im Binnenlande bei den Anwohnern

die Url vielmehr ein Zufluß der Ips ist, allerdings von der Enns etwas entlegen; daher hat man auch an die Erla gedacht. Doch wird damit der Widerspruch nicht behoben, denn der Erlerbach mündet wieder in die Donau.

¹⁾ Ibi kann sich wieder nicht auf die Url beziehen, sondern auf den Punkt, wo die strata legitima, von der in § 6 (5) die Rede ist, die Enns überschreitet; der war nicht nur Übergangsstelle für Salz, welches auf der Achse nach Österreich kam, sondern auch Umschlagplatz für Salz, welches die Enns herab bis hierher zu Wasser gebracht und dann verladen und per Achse weiterbefördert wurde.

²⁾ Schon Büdinger a. a. O. S. 157, Anm. 1, hat unter Hinweis auf die Contin. Regionis Mon. Germ. Script. I, 624 f. die Rugi auf Rußland bezogen; so denkt auch Waitz a. a. O. S. 72, was ich ihm aber nicht unbedingt nachdrucken möchte, obwohl Dümmler Ostfr. R. II, 530, Anm. 33, indem er seine in S. Ö. M. 69 Anm. 1, aufgestellte Vermutung zurücknimmt, dafür noch einige Gründe beibringt. Gleichzeitig polemisiert er hier gewiß mit Recht gegen das von Büdinger a. a. O. in den führenden Text eingeschmuggelte »Rugierland an der Ostsee«. Allein Dümmler dürfte dann doch mit seiner älteren Vermutung Recht behalten; denn es ist Tatsache, daß die Rugier einmal im Norden der Donau, wie man glaubte östlich von Krems gewohnt haben und dafür, daß sich ihr Name erhalten hat, spricht vielleicht der altböhmisches Name für Niederösterreich Rakouzi, der sich in Ragz, Raabs, Retz erhalten hat, aber freilich auf die Ragatae des Ptolomäus zurückgeführt sind. Vgl. jetzt die erschöpfende Zusammenstellung von D. R. Müller in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXV, 321 ff. Und warum sollte man neben den Böhmen, und zwar vor ihnen nur gerade die Russen genannt haben? Auch Böhmen ist ein alter Name, der von den Vorgängern der Tschechen herrührt, warum sollte man nicht von dem Lande der Rugier sprechen, wenn es auch, was übrigens nicht so ganz feststeht, von Mähren bewohnt oder besetzt war. Kämmel a. a. O. 288, Anm. 3, schließt sich Waitz, Dümmler und Riezler an. Wollen wir dieses ethnographische Wirral auf sich beruhen lassen.

³⁾ Die Rotularier beziehe ich unbedenklich auf die Anwohner der Rodel, eines linken Zuflusses der Donau in Oberösterreich. — Reode erscheint als passauische Besitzung schon zum Jahre 823 sowohl in der verunechteten, wie in der falschen Fassung

mercandi optinuerint: de sagma unam, de cera duas massiolas quarum uterque scoti unum valeat, de onere unius hominis massiola una eiusdem precii; si vero mancipia vel cavallos vendere voluerit: de una ancilla tremisam 1, de cavallo masculino similiter, de servo saigam 1, similis de equa.

Bawari vero vel Sclavi istius patrie ibi ementes vel vendentes nichil solvere cogantur.

7. Item de navibus salinariis postquam silvam [Nortwalt]¹⁾ transierint, in nullo loco licentiam habent emendi vel vendendi vel sedendi, antequam ad Eparaespurch perveniant. Ibi de unaquaque navi legitima, id est quam tres homines navigant, exsolvant de sale scafil 3, nichilque amplius ex eis exigatur, sed pergant ad Mutarun²⁾ vel ubicunque tunc temporis sali-

der Rodel und den Riedmärkern Märkte betreten: die zahlen von Honig ein, von Wachs zwei Maßchen, deren jedes 1½ Pfennig wert sein soll, von einer Manneslast zahlen sie ein Maßchen im gleichen Werte. Wollen sie jedoch Knechte oder Pferde verkaufen, so zahlen sie von einer Magd ein Drittel Schilling, ebenso von einem Hengst, von einem Knecht 3 Pfennige, desgleichen von einer Stute.

§ 9. Bayern aber und Slaven aus Bayern, die in diesem Gebiet, d. h. in den Gegenden am linken Donauufer Handel treiben, zahlen nichts.

III.

§ 10. Die von den Salzschiffen, welche bei der Durchfahrt durch den böhmischen Wald¹⁾ nicht früher landen und Handel treiben dürfen, bevor sie Eparaesburg erreicht haben, zahlen hier von jedem vollwertigen Schiffe, dessen Besatzung aus drei Leuten besteht, drei Scheffel Salz, und soll weiter nichts von ihnen erhoben werden. Sondern sie mögen nun nach

von Böhmer-Mühlbacher 778 zwischen Nardinum, d. i. Naarn. und Asbach an der Donau, liegt mithin im heutigen Oberösterreich; es ist Ried n. von Mauthausen. An die Redarier, jenen Wendenstamm, mit dem Frieden zu halten Otto I. den Sachsenfürsten verboten hatte (Widukind, III, 70, Mon. Germ. Script. III, 465, Z. 7, darf man freilich auch wieder nicht denken.

¹⁾ Der Passauer Kodex, der unsere Quelle ist, zeigt hier eine Lücke, die nach einer kritischen Anmerkung der Leges-Ausgabe etwa acht Buchstaben fassen konnte: es ist demnach Boëmicam oder Nortwalt zu ergänzen (vgl. Kämmel, a. a. O. 208 f. Anm. 4) gewiß nicht Patavicam.

²⁾ Merkel hat Mutarim vgl. Urkundenbuch von Niederösterreich I, 4.

narium mercatum fuerit constitutum; et ibi similiter persolvant id est 3 scafil de sale, nichilque plus; et postea liberam ac securam licentiam vendendi et emendi habeant sine ullo banno comitis vel constrictione alicuius persone,¹⁾ sed quantocunque meliori precio venditor et emptor inter se dare voluerit res suas, liberam in omnibus habeat licentiam.

8. Si autem voluerint ad mercatum Marahorum, iuxta estimationem mercationis tunc temporis exsolvat solidum unum de navi et licenter transeat, revertendo autem nichil cogatur exsolvere.²⁾

9. Legitimi³⁾ mercatores, id est iudei et ceteri mercatores undecunque venerint de ista patria vel de alliis patriis, iustum theloneum solvant tam de mancipiis quam de aliis rebus sicut semper in prioribus temporibus regum fuit.

Mautern fahren, oder wo sonst Salzmarkt ist und hier wieder Maut zahlen, wieder drei Scheffel Salz vom Schiff und nicht mehr. Dann haben sie völlig freies Handelsrecht, ohne durch den Grafenbann oder sonst irgend jemanden beirrt zu werden; nur von ihrem Geschäftsinteresse mögen sie sich leiten lassen.

IV.

§ 11. Wollen sie in Mähren Handel treiben, so mögen sie nach dem jeweiligen Marktstande einen Schilling vom Schiff zahlen und frei ausgehen, bei der Rückkehr ist nichts zu entrichten.

§ 12. Woher endlich immer Kaufleute von Beruf³⁾ d. h. Juden oder andere Handeltreibende aus Bayern oder aus anderen Ländern kommen, sollen sie für Sklaven und andere Handelsartikel denselben Zoll zahlen, der seit jeher unter den früheren Königen eingehoben worden ist.

¹⁾ Nahe bei Mautern lagen die Besitzungen jenes königlichen Schenken Heimo, der 888 eine Art Immunität gegenüber dem Grafen Aribo erhalten hatte (Böhmer-Mühlbacher 1751). Wie die Folge lehrt, richtet sich diese Bestimmung gegen obrigkeitlich festgesetzte Marktpreise oder Zuschläge.

²⁾ Wegen des hier entfallenden »legittimum« siehe die nächste Anmerkung.

³⁾ In den älteren Drucken und auch noch bei Merkel steht dieses Legittimi als legitimum am Ende des vorhergehenden Satzes, wo es gar keinen Sinn gibt, Vgl. Waitz, V. G. IV 60, Anm. 1, oder (2. Auflage) 72 f. Anm. 1, der auch gegen Büdingers Auffassung a. a. O. 157 glücklich argumentiert. Waitz übersetzt mit »der gemeine Kaufmann«. Ich halte meine Übersetzung aufrecht, denn es handelt sich diesmal in der Tat um Kaufleute von Beruf gegenüber jenen Händlern, d. h. Handeltreibenden, Konsumenten und Produzenten, von denen bisher allein die Rede war. Vgl. übrigens Böhmer-Mühlbacher a. a. O., wo vom »eigentlichen Kaufmann« die Rede ist.

c) De »comitatu Arbonis« et de »hiis tribus comitatibus«.

Gehen wir die Mitteilung und Bestimmungen des hier auszugsweise vorgelegten für die älteste Geschichte unseres Kronlandes so wichtigen Dokumentes der Reihe nach durch, so stoßen wir gleich nach den einleitenden Worten auf Nennungen, die für uns äußerst interessant sind: auf den Markgrafen Aribo, den wir schon kennen, auf Zeugen aus seinem Komitat, Zeugen unter denen drei vicarii, d. h. Zentgrafen in sichtlich führender Stellung hervorragen und auf die Erwähnung dreier Grafschaften, dreier Komitate, eben derjenigen, welche nach Merkels und anderer, auch Vancsas Meinung den angeblichen Komitaten des Otto von Freising und nach Vancsas besonderer Ansicht den drei Hundertschaften oder Gauen der nachmaligen (engeren?) Ostmark entsprechen.

Um nun die Bedeutung der beiden diesmal im Titel zusammengestellten Bezeichnungen zu ermitteln und voll zu erfassen, wird es wohl das Beste sein, die nächstliegende Erklärung aus dem Wortlaute der Urkunde selbst zu schöpfen. Es heißt also dort einmal: »Isti sunt qui iuraverunt pro theloneo in comitatu Arbonis«, dann folgen die Namen jener 41 Zeugen, darunter von drei Schultheißen, und unmittelbar an diese Aufzählung schließen die Worte an: »Isti et ceteri omnes qui in hiis tribus comitatibus nobiles fuerunt«. Decken sich die beiden »isti« dem Sinne nach vollkommen, d. h. beziehen sie sich auf die zwischen beiden namentlich angeführten Zeugen, woran nicht zu zweifeln ist, so können unter den »ceteri omnes« u. s. w. nur noch andere ungenannte Zeugen aus dem Amtsbereiche des Markgrafen Aribo zu verstehen sein, und zwar sowohl aus dessen Komitate, als aus zwei weiteren Komitaten, zusammen also »in tribus comitatibus« seßhafte Leute. Und doch sollen wir es in diesen »tribus comitatibus« wieder nur mit dem »comitatu Arbonis« zu tun haben? und etwa in den drei Vikaren mit den Verwaltern dieser drei Grafschaften, mit einer Art Untergrafen?

Dagegen zunächst nur eine Frage:

Wenn die drei Zentgrafen aus der Grafschaft Aribos als vicarii bezeichnet werden und die im weiteren Verlaufe genannten drei Komitate nur Hundertschaften, nur Untergaue sein sollen, mithin Bezirke, deren ständige Gerichtsbeamte die Schultheiße waren, warum gebraucht die Raffelstätter Zollordnung dafür nicht den Ausdruck vicaria, ein Wort, das wenigstens in Westfrancien, in

Frankreich also das ganze IX. Jahrhundert hindurch für Hundertschaft, neben Centena und Parrochia gebräuchlich war.¹⁾ Oder sollten die Karolinger nur den vicarius, nicht auch die vicaria mit herübergebracht und in Bayern eingeführt haben, wobei es übrigens ganz und gar nicht auf den von »vicarius« erst abgeleiteten, nicht offiziellen Namen für die Hundertschaft,²⁾ sondern auf diese selbst als Unterabteilung der Grafschaft ankommt. Denn man wird einwenden, tatsächlich sei in bayrischen Urkunden von der vicaria ebenso wenig zu merken, wie von der centena,³⁾ pagus sei der gebräuchliche Ausdruck auch für den Untergau. Gut! Dann umsomehr, dann müßte die Zollurkunde von 905 nicht von tribus comitatibus, sondern von tribus pagis sprechen, wenn sie die drei Untergaue der Grafschaft Aribos bezeichnen wollte. Mit einer bloßen Annahme ungenauer Ausdrucksweise schlüpft man da nicht durch. Wenn statt pagus uneigentlich comitatus gesagt worden wäre, warum nicht auch statt vicarius entsprechend comes? Verwechslung war nicht zu fürchten, da ja Aribo Markgraf, marchio, genannt wird.

Allein, man wird sich auch gar nicht mit solchen Krücken weiterhelfen wollen, man wird vielmehr, neuerdings unter Hinweis auf Sohms Ausführungen zur »Hundertschaftseinteilung«⁴⁾ die aus der frühzeitigen Auflösung der fränkischen Grafschaften sich ergebende Erhebung der Hundertschaften zu Grafschaften⁵⁾ geltend machen.

Was ist nun aber damit gemeint? Um eine bloße Titularerhebung, um die Verleihung des Titels von Grafschaften an die alten Hundertschaften handelt es sich ja nicht. Oder wären diese neuen Grafschaften noch fortgesetzt von Zenteneren, etwa auch mit »Titel und Charakter« von Grafen verwaltet worden? Mit nichten. Die sogenannte Auflösung, richtiger vielleicht: Aufteilung der Grafschaften und Gaue, eine Folge der Anwendung privatrechtlicher Grundsätze auf das längst erblich gewordene Staatslehen oder Amt,

1) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 196 f.

2) A. a. O., der Ausdruck kommt zwar nicht in Reichsgesetzen, wohl aber in allen Arten von Urkunden, auch Königsdiplomen vor.

3) Riezler, a. a. O., I, 126 und 841 f. Wie aus einer Anmerkung bei Sohm, a. a. O. S. 273, erhellt, gedachte dieser hervorragende Rechtshistoriker die Einführung der fränkischen Hundertschaft auch für Bayern im II. Bande seiner »Altdeutschen Reichs- und Gerichtsverfassung« nachzuweisen.

4) A. a. O. 181—212.

5) Vgl. 204f., 208.

hatte zur weiteren Folge, daß etwa Grafensöhne jetzt nur mehr Hundertschaften des alten väterlichen Amtsgebietes erwerben konnten; diese nannten sie nun ihre Grafschaften — wie sie anderwärts Begüterung, die sie nur als ihren Besitz, nicht ohne weiteres als ihr Amtsgebiet ansprechen durften, gleichwohl ihre Grafschaft nannten. Solche Grafen mit vermindertem Gebiet teilten jene zu Grafschaften erhobenen Hundertschaften sofort wieder in neue, entsprechend kleinere Hundertschaften, ein Kapitel, das man bei Sohm nicht überschlagen darf.¹⁾ Genau dasselbe wird vielleicht anderwärts, wie etwa in Schwaben²⁾ dann der Fall gewesen sein, wenn es einzelnen Zentenaren gelang, sich in den Grafenstand emporzuschwingen, wodurch ihre Hundertschaft zur Grafschaft wurde; sie werden dieselbe sofort wieder in kleine Hundertschaften geteilt haben. In jedem Fall also macht der Justiziar der alten Hundertschaft, die nun zur Grafschaft wurde, diese Standeserhöhung mit, er wurde selbst Graf, oder richtiger war selbst Graf geworden; der Satz läßt sich auch umkehren. Der Graf ist's, der die Hundertschaft zur Grafschaft macht.

Und diese aus einer hochgehenden Ausgestaltung, oder vielleicht aus einer weitgehenden Zersetzung, jedenfalls aber aus einer mehrhundertjährigen Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse erklärbaren Zustände der fränkischen Grafschaft will man auf die Ostmark und auf die Angaben der Raffelstätter Zollordnung anwenden, auf eine Zeit, in der die fränkische Grafschaftsverfassung im Ostlande kaum auf ein Jahrhundert zurückblicken und schon wieder ein nahes Ende vor sich sehen mochte? Nimmermehr. Als die fränkischen Hundertschaften zu Grafschaften wurden, da war eben die alte Grafschaft nicht mehr vorhanden, sie war ja aufgeteilt. Wie aber steht es in der Ostmark?

Hier hat jedenfalls die Hundertschaftseinteilung ebenso zu Recht bestanden, wie im übrigen Frankenreiche; die Zollordnung nennt nur drei Vikare. Zufälligerweise vielleicht nur drei, und das scheint Veranlassung geworden zu sein, daß man die später er-

¹⁾ A. a. O. 203.

²⁾ Über diese Verhältnisse hatte ich kürzlich ein sehr lehrreiches Gespräch mit meinem jüngsten Amtsgenossen, Herrn Dr. Schwab, der aus dem Studium St. Gallener Urkunden zu ganz neuen Gesichtspunkten in der Frage der Grafschaftsverfassung in Schwaben gekommen ist, die er uns jedenfalls in nicht allzu ferner Zeit bekanntgeben wird.

wähnten drei Grafschaften als Wirkungskreise jener Zentenare nahm. Wie uns aber wohl bekannt ist, unterstanden dem Markgrafen nicht bloß Zentenare, vielleicht die Schultheißen seiner engeren Grafschaft, sondern auch Grenzgrafen; auf diese müssen die tres comitatus bezogen werden.

Es ist übrigens schwer, bei Beantwortung solcher Fragen der Versuchung zu widerstehen und nicht schon jetzt die spätere Entwicklung in den Kreis der Erörterung zu ziehen, um zu zeigen, daß es nur unter dem Gesichtspunkte dieser späteren Entwicklung geschehen konnte, wenn man die Markgrafschaft als aus drei Grafschaften bestehend erachtete — und weiters zu zeigen, daß vielmehr die spätere Markgrafschaft nur die konservierte fränkische Grafschaft ist, die durch besondere Einrichtungen vor dem Zerfall in neue Grafschaften gesichert war. Der Markgraf »dingt eben zu eigenen hulden«, sein Zentenaar oder Vikar war markgräflicher Beamter, der nicht aus königlicher Bannleihe gräfliche Rechte ableiten konnte. Doch das alles führt zu weit, es muß jener Versuchung widerstanden und die Darlegung dieser Verhältnisse der nächsten Untersuchung vorbehalten werden. Hier müssen wir uns auf den neuerlichen Hinweis beschränken, daß die ostmärkische Grafschaft keine bayrische, sondern eine fränkische Einrichtung war, die uns berechtigt, fränkische Verhältnisse zur Vergleichung heranzuziehen, und diese Verhältnisse zeigen uns an der Spitze der Grafschaft den Grafen, an der Spitze der Hundertschaft den Zentenaar.

Ob unter dem comitatu Arbonis die ganze von Aribo geleitete Mark zu verstehen sei, oder nur ein Teil derselben, das könnte zweifelhaft sein und da beide Möglichkeiten zugegeben werden dürfen, muß die Entscheidung genauerer Untersuchung vorbehalten bleiben. Aber niemand zweifelt, daß mit dem comitatu Arbonis ein Amtsbezirk des Markgrafen Aribo gemeint sei, und mit jenem Valto vicarius, Durine vicarius . . . und Eigil vicarius drei Schultheißen, die ihn in der Amtsführung unterstützten. Es bleibe wieder dahingestellt, ob ihre Wirkungskreise dem comitatu Arbonis genau entsprachen, oder ob diese Zentengrafen zu verschiedenen jenen Komitat Arbos d. h. die Mark ausmachenden Grenzgrafschaften gehörten. Warum aber sollen denn mit einemale unter dem in weiteren Verlaufe erwähnten hiis tribus comitatibus die drei Amtsgebiete dieser drei Schultheißen verstanden sein, die Hundertschaften, in welchen der Zentenaar oder Vikar unausgesetzt, der Graf aber in jeder immer

höchstens dreimal im Jahre, nach späterem Recht¹⁾ aber immer nur von 18 zu 18 Wochen das Richteramt ausübte? War etwa sein Amtsgebiet unter drei verschiedene Grafen geteilt, deren jeder seine Hundertschaft eine Grafschaft nannte. Wissen wir ja nicht einmal, ob die Brüder Wilhelm und Engilschalk das väterliche Amtsgebiet geteilt haben; Dümmler freilich nimmt das an.²⁾ Auch hatte die Ostmark recht üble Streitigkeiten und Bundesgenossenschaften der Grenzgrafen mit den Mähnern gesehen; eben unser Markgraf Aribo ist ein Beispiel dafür. Aber zu ständigen Aufteilungen der Grafschaften unter Grafensöhnen hatten es die fränkisch-deutschen Könige selbst in der Zeit, als die Karolinger schon nicht mehr ihrer Aufgabe ganz gewachsen waren, niemals kommen lassen. Eben wieder unser Markgraf Aribo kann dies bezeugen, der unter den Ansprüchen der Söhne Wilhelms und Engilschalks so schwer zu leiden hatte und der ohne Zweifel nur deshalb an deren Stelle gesetzt wurde, damit im Osten nicht auch das geschehe, was man im Westen alle Tage sehen konnte. Und vollends aus den letzten Tagen der karolingischen Mark haben wir keine Kunde, daß Aribos Komitat unter mehreren Grafen geteilt gewesen sei, wobei man Büdingers Vermutung, Graf Günter habe im »Grunzwitigau« gewaltet, noch nicht einmal mit Entschiedenheit zurückzuweisen braucht. Denn nach der Raffelstätter Zollordnung hat es wirklich den Anschein, als habe Markgraf Aribo nur in einem von den drei Komitaten als Richter, oder sagen wir als königlicher Zivilgouverneur gewaltet, von denen dort die Rede ist, ja als habe er, vielleicht vom Oberbefehl abgesehen, so wenig dort in den beiden anderen Grafschaften seiner Mark zu schaffen gehabt, daß sich nicht einmal Zeugen und Vikare aus demselben in Raffelstätten eingefunden haben, wiewohl man diese merkwürdige Erscheinung auch noch anders wird erklären können.

Man könnte nämlich in teilweiser Anknüpfung an einen bereits geäußerten Gedanken den Vikaren der Zollordnung von Raffel-

¹⁾ Es ist nicht überflüssig, auch hier auf den schon von *Sohm* a. a. O. 434 f. betonten späteren Ursprung dieser Echteding-Zwischenzeiten aufmerksam zu machen.

²⁾ *S. Ö. M.*, 40. Es dürfte diese Annahme auf ein Mißverständnis zurückzuführen sein, das bei Lesung der Urkunde von 893 allerdings unterlaufen kann; dort heißt es . . . *quicquid Wilhelmus et Engilschalcus germani fratres comites videlicet quondam strenui terminales vel coheredes . . . eorum . . . habuerunt.* Urkundenbuch d. L. ob d. Enns II, 39.

stätten eine Art Vertretung ihrer Grafschaft imputieren, vorausgesetzt, daß jeder von den dreien einer anderen Grafschaft angehörte. Wir haben es ja nicht mit einer Gerichtssitzung zu tun, sondern mit einer Versammlung behufs Untersuchung und Feststellung gewisser in der Mark geltenden Gebräuche. Es konnten mithin ganz wohl nicht nur Zeugen, sondern auch Zentenare aus verschiedenen Grafschaften anwesend sein. Doch die ausdrückliche Bemerkung, wonach die Genannten Zeugen »de comitatu Arbonis« seien, scheint dem zu widersprechen, wenn man in diesem Komitate die besondere Grafschaft Aribos erblicken will. Doch auch eine weitergehende Möglichkeit liegt vor, die drei Vikare mit den später genannten drei Grafschaften in Verbindung zu bringen.

Dann hätte etwa ein Vorgang stattgefunden, auf den allenfalls auch die Zusammensetzung der späteren Ostmark zurückgeführt werden könnte, und zwar mit mehr Recht, als auf die »Auflösung der Gauverfassung«. Es wären nämlich der »comitatus Arbonis« aus »hiis tribus comitatibus« in der Weise zusammengezogen worden, daß hier nicht mehr Grafen walteten, sondern Vikare mit Stellvertretung des Markgrafen im Gericht betraut sein würden. Das wäre genau das Gegenteil von der »Auflösung«, welche Hundertschaften zu Grafschaften machte, man könnte dann vielmehr behaupten, es seien Grafschaften zum Range von Hundertschaften herabgesunken. Die Bezeichnung »Vikar« würde man nicht haben ändern müssen, da sie ja einfach Stellvertreter bedeutet und ja auch Grenzgrafen als Stellvertreter des Markgrafen gedacht werden können. Auffällig bliebe doch immer das Festhalten der Bezeichnung »comitatus« — in hiis tribus comitatibus — für Gebiete die nur mehr Vikaren unterstanden.

So wäre es denn aus Anlaß jener oben geschilderten Kämpfe zwischen den verschiedenen Beamten der Ostmark schließlich zur Aufhebung der Grenzgrafen gekommen; die Hundertschaften hätten fürderhin dem Markgrafen ohne Mittel unterstanden, entweder in der alten hergebrachten, uns aber unbekanntem Anzahl, oder unter Zusammenziehung sämtlicher Hundertschaften einer Grafschaft zu einer einzigen Hundertschaft oder Vikarei, so daß nur noch drei Vikare unter dem Markgrafen standen. Daß man dann dessen Amtsbezirk, die Mark, schlechthin als Komitat bezeichnete, würde wohl nicht befremden; mehr befremden aber müßte — das werde neuerdings betont — die fortdauernde Bezeichnung der nun von Vikaren

verwalteten Grenzgrafschaften als Komitate. Denn dann ist nicht zu zweifeln, daß wir es »in hiis tribus comitatibus« mit dem »comitatu Arbonis« zu tun haben.

Dieses unabweisliche Bedenken läßt immer noch Raum für die Vermutung offen, wir hätten in dem comitatu Arbonis doch nur eben einen de hiis tribus comitatibus vor uns, und gestattet unter allen Umständen die Behauptung, daß wir in den drei Grafschaften die vormals, d. i. wohl gleich bei, oder bald nach der Gründung der karolingischen Ostmark unter einem militärischen Kommando vereinigte Grafschaften zu erblicken haben.

Welche sollten nun aber diese Grafschaften gewesen sein?

Befragen wir darüber den weiteren Inhalt der Zollordnung; denn wir haben ihren Text nicht bloß aufgenommen, um Seiten zu füllen. Durch die Zollstätten, die sie namhaft macht, erscheint tatsächlich das ganze Bereich zwischen dem Passauer Walde und dem Wiener Walde in drei Teile zerlegt. Vielleicht ist auf diese Abteilung der Mark das Wort von den hiis tribus comitatibus anwendbar? Nur eine davon, in drei Vikarien oder Hundertschaften geteilt, wäre der comitatus Arbonis gewesen.

d) Drei Zollstätten, drei Grafschaften.

Wenn im späteren Mittelalter »Zollstätten vielfach mit den Grafschaften verbunden« ¹⁾ erscheinen und sich mit Bezug auf sie, sowie auf Münzen und Märkte die Ansicht bilden konnte, dieselben gehörten ebenso wie ein gewisser Reichslehenbesitz zu der notwendigen Ausstattung jedes Grafenamtes, ²⁾ so ist dies in Einrichtungen begründet, die bis auf die Zeit zurückgehen, welche das Grafenamt zu einer weitverbreiteten mittelalterlichen Institution gemacht haben, auf die Zeit der Merovinger und noch mehr der Karolinger. War es Sache des Grafen, innerhalb seines Amtsbezirkes Regale für den König einzutreiben, so hatte er auch des Strom- und Straßenzolles zu warten. Grafschaftsweise wurde derselbe für den Königsschatz eingehoben. Schon in den frühesten Zeiten aber unterschied man Eingangs- oder Transitzölle und Marktzölle. Beide Arten von Zoll sind in der Raffelstätter Urkunde vertreten, und es ist vielleicht nicht immer leicht, zu entscheiden, ob wir es mit der einen oder der anderen Art zu tun haben. Werden wir aber in der Folge nach-

¹⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1894, S. 513.

²⁾ A. a. O. 78.

weisen können, daß ein Salzschiß, das die ganze Strecke vom Passauer bis zum Wiener Walde passierte, dreimal Eingangszoll zu zahlen hatte, so werden wir die drei Grafschaften vor uns haben, von denen die Einleitung zur Zollordnung spricht und die vielleicht noch den Gewährsmännern Ottos von Freising vorschwebten.

Es war also Eingangszoll zu zahlen unmittelbar nach Durchschiffung des Passauer Waldes, mithin beim Eintritt in den Traungau, bei Rasdorf,¹⁾ oder wo sonst das Schiff hielt, um Handel zu treiben. Dadurch wird eine Mehrheit von Handelsorten oder Marktplätzen an der Donau im Bereiche des Traungaus angedeutet. Wahrscheinlich mußte, wer sich nicht schon über seine Zolleistung zu Rasdorf ausweisen konnte, Zoll an dem von ihm gewählten Marktorte zahlen; dieser Zoll beläuft sich, ohne Rücksicht auf die Ware, auf 1½ Pfennig für das Schiff. Damit ist das Gebaren, welches bayrischen Schiffen gegenüber, die nur nach den ja doch zu Bayern gehörigen Traungau kommen, gehandhabt wird, erledigt. Weit mehr Aufmerksamkeit erfordert der Zollsatz für die eigentliche Mark, hier wird einmal genau zwischen Salz und anderer Ware unterschieden; es wird unterschieden zwischen Ein- und Verkauf und wird unterschieden hinsichtlich der Provenienz des Kaufgutes. Ich habe mir daher erlaubt, den ersten Paragraphen der Merkelschen Edition in zwei Paragraphen zu zerlegen und so weiter zu zählen, wie ich mir auch weiter erlaubt habe, die ganze Zollurkunde, soweit sie eben die Zollsätze betrifft, in kleinere Abschnitte zu zerlegen.

Zollstätte für den Eintritt in das Land unter der Enns ist Linz. Wer mit Waitz, Dümmler und Kämmel Linz, das allerdings noch im Traungau liegt, nur als entlegensten Marktplatz dieses Gaues in Betracht kommen läßt,²⁾ der wird weder den bedeutend erhöhten Zollsatz für Salzschiße noch auch die weitere Erlaubnis erklären können, nach dieser Leistung bis zum Nordwald oder Böhmisches

¹⁾ Nach (Böhmer-)Mühlbacher 1961 a »etwa an der Stelle des heutigen Aschach«.

²⁾ Ganz deutlich faßt dagegen Büdinger v. a. b. S. 156 Linz als Zollstätte auf, wenn er sagt: »von Passau bis Mautern bestanden für den Wasserzoll auf der Donau allein drei Zollstätten (in Rasdorf, Linz, Eparesburg bei Mautern) außerdem im Binnenlande eine vierte an der Url (einem Zuflusse der Ips). Auch Mühlbacher gibt klar und in nicht mißzuverstehenderweise den tatsächlichen Verhältnissen Ausdruck, wenn er kurz sagt: »Zollstätten: Rasdorf, Linz, Eparesburg-Mautern«.

Böhmer-Mühlbacher, a. a. O. S. 728, Nr. 1961 a.

Wald, d. h. bis zur Wachau Handel treiben zu dürfen. Übrigens wurde ja auch an einer anderen Stelle, jetzt aber erst nach dem Eintritte ins untere Land Zoll gezahlt, nämlich an der Url ein Scheffel Salz von jedem Wagen; nur Traungauer Salz hatte freie Einfuhr.¹⁾

Es mag freilich auffallen, daß für sonstige Ware, die zu Schiff aus Bayern kam, zu Linz nicht nochmals Zoll gezahlt werden braucht,²⁾ doch dies gilt ja auch für den Handel jenseits von Linz am linken Donauufer³⁾ und gilt in weiterer Folge auch für den durch die dritte Zollstätte Eparesburg bezeichneten dritten Abschnitt der Mark,⁴⁾ zeigt uns mithin die Mark, abgesehen vom Salzverkehre, auch in wirtschaftlicher Hinsicht als einheitliches Gebiet.

Jedenfalls ist Linz nicht schlechtweg traungauischer Marktort mit erhöhtem Marktzoll. Ich sage das nicht wegen der Höhe des Linzer Zolles für Salz: drei Scheffel; ebensoviel zahlte man Marktzoll unterhalb Eparesburg zu Mautern, oder wo sonst Salzmarkt gehalten wurde, außer dem gleich hohen Eingangszoll bei jenem Eparesburg, das noch zu Ende des X. Jahrhunderts bestanden hat. Aber unter den Traungauer Märkten würde Linz mit seinem hohen Marktzoll allerdings eine Ausnahme gemacht haben. Freilich liegt Linz, wie schon oben bemerkt wurde, ziemlich weit oberhalb der Ennsmündung; man scheint dies auch empfunden zu haben und dem Mangel einer Zollstätte, durch Gründung von Mauthausen, d. h. durch Erbauung eines Mauthauses, näher bei der Ennsmündung gelegen, abgeholfen zu haben, aber zu Beginn des X. Jahrhunderts, 100 Jahre nach der Gründung der karolingischen Ostmark, lagen eben die Verhältnisse nicht anders und erst weiter unten, bei Ips etwa, den Salzzoll einzubeheben mag man begriffliche Bedenken gehabt haben. Doch es ist nicht unsere Sache, darauf weiter einzugehen, wohl aber soll auf eine weitere Möglichkeit, die eigenartige Lage der Zollstatt Linz zu erklären, vorläufig hingewiesen werden.

Für den Zoll beim Eintritt in die zweite Grafschaft gab es, wie wir wissen, noch eine andere Zollstätte, an der Url.⁵⁾ Diese Zollstätte dürfte ebensoweit östlich von der Enns zu suchen sein,

¹⁾ §§ 5 (6) und (7).

²⁾ § 1 (2).

³⁾ § 6 (9).

⁴⁾ § 7 (10).

als Linz westlich von der Ennsmündung. Wie nun, wenn diese verschiedene Lage sich aus der ungleichen Verteilung der zweiten Grafschaft an beiden Donaufern erklärt, wie wenn die westliche Erstreckung derselben im Norden des Stromes wirklich bis Linz oder noch weiter ging, im Süden nur bis etwa Wallsee oder Strengberg? Wir kommen auf diese Erwägung im Schlußartikel zurück, in den unmittelbar folgenden Erörterungen sehen wir vorläufig davon ab.

Während nun Salzschiffe nach Leistung des Linzer Zolles und solche mit anderer Ware nach Leistung des Zolles zu Rasdorf auch unterhalb Linz, also in Ips und Pechlarn, landen und handeln konnten, war dies unterhalb Melk während der Fahrt durch die Wachau nicht mehr gestattet. Man näherte sich einer dritten Zollstätte, die, wenn Landungen im Bereiche der silva Nortwalt erlaubt gewesen wären, leicht durch Schmuggel umgangen werden konnte. Dieser dritten Zollstätte ist der dritte Abschnitt oder der § 7 (10) der Zollordnung gewidmet, wir werden uns mit ihm noch eingehender beschäftigen. In den zwei letzten Paragraphen, welche den vierten Abschnitt bilden, ist vom Handel mit Salz und anderen Waren bei den Mährern die Rede. Das berührt uns weiter nicht.

So war in gewissem Sinne das Gebiet der Ostmark Bayern und dem Reiche gegenüber durch den Eingangszoll bei Rasdorf gekennzeichnet. Wer nicht Salz führte, konnte nach Zahlung jenes einen und halben Pfennigs auch jenseits der Enns, ja selbst, wenn er nicht zu den Mährern ging, unterhalb der Wachau Handel treiben. Salzschiffe aber mußten, wenn sie zwischen Linz und Melk verkaufen wollten, drei Scheffel, wenn sie zwischen der Wachau und dem Wiener Walde ihre Ware absetzen wollten, weitere sechs Scheffel von ihrer Fracht und falls sie zu den Mährern gingen, noch einen Schilling opfern. Daraus ergibt sich eine gewisse Einteilung der Mark, die sich aber nicht ganz mit unseren überlieferten Vorstellungen deckt. Zwar dem Stromstücke zwischen Rasdorf und Linz, beziehungsweise dem Passauer Walde und der Ennsmündung entspricht der Traungau, aber dem Stücke zwischen der Enns und Mautern entspricht nur ein Teil der Markgrafschaft, die wir gewöhnlich bis zum Wiener Walde reichen lassen, so daß es also für die engere Markgrafschaft zwei Zollstätten gegeben hätte, jene bei Linz für das obere Land, etwa was man heute auch Waldviertel nennt, und jene bei Epaesburg für den unteren Teil der Mark-

grafschaft. Und wenn wir eben der Meinung gewesen sind, diese Zollstätten hätten einzelnen Grafschaften entsprochen, so ist schon mit diesem Hinweis auf die herkömmliche Meinung ein bedeutendes Hindernis gegeben. Denn zwar hinsichtlich des Traungaues ist kein Zweifel zu hegen, daß er eine Grafschaft vorstellen konnte, auch zu Zeiten selbständige Grafschaft war, so vielleicht schon 814, 820 und 827,¹⁾ und sogar noch nach der unglücklichen Ungarnschlacht oder richtiger während der ungarischen Zeit des Landes unter der Enns, im Jahre 930, in welchem ein Edelmann namens Degenhart, einen Besitz, den ihm früher ein Edelmann namens Madehelm überlassen hatte, nämlich »in Trugouue hobas V ad Vilisam iuxta Pahamannum in comitatu Megenhardi²⁾« dem Erzbischofe Adalbert von Salzburg zueignet.

Für den Traungau mithin mag der Rang einer Grafschaft oder Zugehörigkeit zu einer solchen nicht bestritten werden, allein für die nächstöstliche Grafschaft hält man das ganze Gebiet von der Enns bis zum Wiener Walde. Dagegen vorläufig nur ein Wort. Auch das Land von der Enns bis zum Austritte der Donau aus der Wachau und ihrem Eintritte ins Tullner Becken, bis zur Traisen etwa, könnte ganz gut eine Grafschaft vorstellen, hat auch im XII. und XIII. Jahrhundert tatsächlich die große Peilsteinische Grafschaft in sich aufgenommen und noch immer einen Überschuß von Landgerichten an der Enns am Ramingbach und an der oberen Ips erzielt.³⁾

Mit solchen Erwägungen aber ist einerseits die karolingische Grafschaft zwischen Enns und Wachau noch nicht gegeben und andererseits die dritte Grafschaft, für die etwa das Gebiet von der Wachau bis zum Wiener Walde übrig bliebe, auch nicht einmal aus dem Stadium der Fraglichkeit herausgehoben. Und es hilft wenig, wenn wir diesen Bereich außer Betracht setzen, die dritte Grafschaft schon jenseits des Wiener Waldes in »Pannonien« suchen und den Einwand zu großer Entlegenheit der zugehörigen Zollstätte Eparesburg durch den Hinweis entkräften wollten, daß ja auch Linz, die Zollstätte für das Land zwischen Enns und Wachau, ziemlich weit

¹⁾ Siehe oben S. 13 f. und 19.

²⁾ Iuvav. Anh. 14², Strnadt, Peuerbach, im 22. Bande der Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns (27. Bericht des Museum Franciscocarolinum) S. 58.

³⁾ Die Landgerichte Burg-Enns, Steier und Hollenburg-Göstling, deren letztes aus dem Landgerichte Steier hervorgegangen ist, daher die Leistungen an den dortigen Pfleger. Archiv XXV, 69, § 14.

oberhalb der Ennsmündung liege. Letztes ist allerdings richtig, und wenn die Zollordnung von Raffelstätten nicht ausdrücklich die Ermächtigung zur weiteren Talfahrt für Salzschiffe an die Leistung bei Linz knüpfen würde, und ausdrücklich gesagt würde, daß sich diese Erlaubnis bis zum Böhmischem Wald, d. h. bis zum oberen Eingang in die Wachau erstreckt, man könnte jene flüchtige Übersetzung hinnehmen, die wir oben zurückgewiesen haben, und Linz nur für einen mit besonders hohem Marktzoll für Salz ausgestatteten Marktort des Traungaues gelten lassen. Aber, obgleich nun das oberhalb der Ennsmündung gelegene Linz als Zollstätte für den Eingangszoll in das Land unter der Enns feststeht, so kann doch nicht Epaesburg als Zollstätte für den Transit nach dem Lande östlich vom Wiener Walde gedacht werden. Nicht etwa, weil die Entfernung von der Wachau bis zum Wiener Walde zweimal so groß ist als die von Linz bis zur Ennsmündung; die Analogie verbietet sich aus einem ganz anderen Grunde. Denn man könnte ja allenfalls auf Grund einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 859,¹⁾ Pannonien bis zur Tulln reichen lassen, wodurch der große Abstand von Epaesburg — das so nahe bei Mautern lag, daß es im X. Jahrhundert mit diesem zusammengeworfen werden konnte — zwischen Mautern also und dem mons Cetio um ein Drittel verkürzt würde. Gewiß könnte man jetzt schon im Hinblick auf Linz auch Epaesburg für die Zollstätte nach Pannonien hinein erklären, aber, wir müssen wiederholen, die Analogie mit Linz ist aus anderen Gründen nicht statthaft. Ja, würde Tulln als der nächste Marktplatz für den Salzhandel bezeichnet werden, dann stünde die Sache anders, man könnte sich mit jener Zusammenhaltung zufrieden geben. Allein, was ja eigentlich Wunder nehmen muß, schon in Mautern wieder, in dem so nahe gelegenen Mautern, mußten, wenn dort eben Salzmarkt war, die Salzschiffe wiederum drei Scheffel von ihrer Ware Zoll entrichten. Es müßte mithin schon Mautern nach Pannonien hinüber gehören, oder, wenn man will, Pannonien müßte noch über die Tulln ja selbst über die Traisen hinüber ins ostmärkische Gebiet gereicht haben, hätte demnach weitaus die größere Hälfte des heutigen Niederösterreich südlich der Donau umfaßt.

Das wird nun aber unseren Landeshistorikern denn doch zu arg sein. Pannonien soll bis zur Wachau gereicht haben? Unmöglich. Und ich selbst erschrecke vor meiner Kühnheit, ich trete den

¹⁾ Böhmer-Mühlbacher 1397.

Rückzug an und bin zu Unterhandlungen geneigt. Nicht Pannonien, sage ich trotz der Urkunde von 859, nicht Pannonien, nur eine ganz östlich am Wiener Walde gelegene Grafschaft ist jene dritte Grafschaft der Raffelstätter Zollordnung, und Eparesburg ist ihre Zollstätte. Man gesteht mir auch das nicht zu. Mautern, so ruft einer der Vorkämpfer im Streit, Mautern und selbstverständlich auch Eparesburg, liegen in der karolingischen Periode im sogenannte Grunzwitigau, d. h. an dessen Ostgrenze, nächst der Traisen, an deren rechtem Ufer schon wieder der Gau Traismafeld beginnt. Und da diese beiden, wenn sie auch nur »Untergaue« »Unterabteilungen oder Gerichtsbezirke der Markgrafschaft gewesen sind und nur in diesem Sinne Gaue hießen¹⁾« ... denn doch höchstwahrscheinlich die Grundlage bilden, auf welche »die drei alten Marktstätten des Landes Niederösterreich zurückgehen, wobei man östlich vom Traismafeldgau sich recht gut (?!) noch einen dritten Gau denken« könne, so ist weiter klar, daß der Grunzwitigau noch tiefer ins Waldviertel hineingereicht haben müsse, wenn nicht gar bis hinauf zur Enns.

Büdingen, welcher der nunmehr doch gelungenen Lokalisierung des Grunzwitigau am nächsten gekommen ist,²⁾ verlegt noch Heimberg bei Kúlß dahin³⁾ und weiterhin auch das Bereich zwischen Enns und Erlaff.⁴⁾

Es wären leicht auch solche Angriffe abzuwehren, immer wieder unter Hinweis auf Linz. Wie dieses, obwohl Zollstätte für das Land unter der Enns, oberhalb der Ennsmündung liegt, so könnte auch Eparesburg und Mautern dazu für ein meinerwegen an der Traisen beginnendes neues Komitat oder einen solchen Untergau Geltung gehabt haben. Ich verschmähe dies, eben weil Mautern nicht mehr Zollstätte, sondern schon Marktplatz in der neuen Grafschaft sein müßte, greife aber dafür die Frage um den Grunzwitigau auf. Diese Frage ist nämlich eben durch Vancsas Untersuchungen um ein Erhebliches der Lösung näher gebracht worden, was bei aller Gegnerschaft gegen die dabei zutagetretende Auffassung der tres comitatus ausdrücklich anerkannt werden muß. Auch Vancsa ist in weiterem Anschluß an eine Kritik der Aus-

¹⁾ Vancsa, a. a. O. 541.

²⁾ A. a. O. 171, Anm. 4.

³⁾ A. a. O. Anm. 3.

⁴⁾ A. a. O. S. 220.

föhrungen Guppenbergers¹⁾ zu wertvollen Ergebnissen gekommen. Und zwar sind es hauptsächlich zwei Momente, durch die Vanesa unsere Erkenntnis gefördert hat. Einmal hat er die Kremsmünsterer Stiftungsurkunde von 777,²⁾ soweit sie vom Grunzwiti spricht, als interpoliert ausgewiesen, wodurch die größte Schwierigkeit, den Grunzwitigau nach Niederösterreich zu verlegen, gefallen ist. Dann aber ist es ihm gelungen, die bereits von Kleinmayer³⁾ und Keiblinger⁴⁾ vorgenommene Identifizierung von Grunzita mit Grunds bei Wöbling zu bestätigen, vor allem aber die schon von Büdinger mit großem Glück versuchte Lokalisierung der Ortsangaben in der Urkunde von 828⁵⁾ noch weiter zu föhren, zu berichtigen und derart zu vervollkommen, dass nur noch wenig zu bestimmen übrig bleibt, was auch wohl nie sich wird bestimmen lassen, und daß die Lage der Schenkung von 828 nunmehr nicht zweifelhaft sein kann. Allein an einer Frage, nämlich an der Frage nach der Bedeutung des Namens Grunzwiti röhrt Vanesa fast gar nicht, und gerade die soll uns zunächst beschäftigen.

e) Der Name Grunzwiti.

Nicht nur uns macht dieser Gau- oder Ortsname einen befremdlichen Eindruck und verursacht die Erklärung des Namens Grunzwiti in seinen verschiedenen Erscheinungsformen Kopfzerbrechen, nein, auch jene Schreiber, die dieses Wort in Kopialbüchern eintrugen oder etwa in einer echten Urkunde unterschoben, wußten nicht, was damit anzufangen. So hat die Urkunde von 777, eben die, welche Vanesa der österreicherischen Erklärung aus dem Wege geräumt hat,⁶⁾ in der Schreibung des Passauer Kodex Grunzinwrten, was allerdings leicht in Grunzinwiten zu ändern ist, schon im Hinblick auf den Codex Fridericianus der Grvnzwitim hat.⁷⁾ Der passauische Schreiber leitet also, wie das auch ältere Germanisten allgemein getan haben, den Ortsnamen von einem

¹⁾ Lambert Guppenberger, der Pagus Grunzviti (Grunzwin), im I. Jahresbericht des bischöflichen Privat-Gymnasiums am Collegium Petrinum in Urfahr 1898.

²⁾ Urkundenbuch des Landes ober der Enns II, 4.

³⁾ Juvavia 345.

⁴⁾ Geschichte von Melk I, 71, Anm. 1.

⁵⁾ Böhmer-Mühlbacher 850 (824).

⁶⁾ A. a. O. 537.

⁷⁾ Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 5, Anm. 6.

Personennamen ab: Grunzo aus Grumizo, wie Grinzo in Grinzing — das auch schon einmal für Grunzwiti hatte herhalten müssen — aus Grimizo.¹⁾ Und man wird dieser Namensklärung jedenfalls den Vorzug größerer Schmackhaftigkeit oder doch geringerer Geschmacklosigkeit zugestehen müssen, gegenüber der jüngsten, welche etwas »grunzen« gehört hat²⁾ und falls auch sie Grunzwiti mit Grünz oder Gründs bei Oberwölbling in Zusammenhang bringen will, — wogegen nicht viel einzuwenden ist — im buchstäblichen Sinne die Deutung sehr naheliegend hätte; denn keine Viertelstunde weit den Bach aufwärts finden wir bei Grünz das Dorf Schweinern — d. i. zu den Schweinezüchtern.

Man legt sich eben die Dinge zurecht wie man kann; so ist es auch vorzeiten mit Grunzwiti geschehen. In Salzburg, so scheint es wenigstens, machte man Gruncita daraus. Vancsa meint, man habe dabei an ein nahe bei Salzburg gelegenes Dorf gedacht, wohl an jenes Grünzing, das Hauthaler in der Ausgabe der Salzburger Traditionsbücher für Grincita gesetzt hat;³⁾ und ich weiß nicht, ob er nicht auch gut getan hätte, wenigstens hinsichtlich der Schenkung von 989 bei dieser Auffassung zu beharren. Doch könnte auch die offene der englischen ähnlichen Aussprache das w zur völligen Verflüchtigung geführt haben, so daß sich Gruncita auch unmittelbar aus Grunzwita ergeben haben könnte. Nach alledem scheint Gruncita bis auf weiteres für die Namensklärung ebensowohl auszuschneiden wie das Grunawita der aus späterer Überlieferung erhaltenen Herrieder Urkunde von 831,⁴⁾ das mir aber wieder nicht ein bloßer Schreibfehler zu sein scheint, sondern ein Lesefehler oder gar ein mißglückter Versuch, sich Grunzwiti zurechtzulegen. Dabei hat der Copist vielleicht an das als Ortsnamen nicht selten begegnende Kronawet, Kronabiten (*juniperus*) gedacht, dessen zweites Wort sich auch nach seiner Bedeutung genau mit dem wit in Grunzwiti deckt. Sogar die älteste echte Nennung in der Urkunde von 828⁵⁾ beziehungsweise im Lonsdorfer Kodex, welche von einem pago Grunzwin (!) spricht, zeigt völliges Abhandenkommen des

¹⁾ Büdinger, a. a. O. 170, Anm. 6 erklärte Grunzwiniti für die vollere Form.

²⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1900 (XXXIV), S. 535, Anm. 1.

³⁾ Salzburger Urkundenbuch I, Traditions-codices 253, Anm. 3, doch vgl. die Berichtigung auf der Innenseite des rückwärtigen Umschlages von Heft III.

⁴⁾ Münchener Sitzungsberichte 1892, S. 121.

⁵⁾ Böhmer-Mühlbacher 850 (1. Auflage 824).

Verständnisses für die ursprüngliche deutsche Wortform. In diesem Falle schreibt aber der Codex Fridricianus in Kremsmünster Grunzwiti.¹⁾

Wohin der Kremsmünsterer Schreiber dachte, wenn er wiederholt über das im übrigen ziemlich gut geschriebene Grunzwiti zur Namensklärung Grv̄nzfurt, Grv̄nzwv̄rt in der Zwischenzeile setzte, vermag ich nicht zu ergründen.²⁾

Man sieht, wie wenig sich die Schreiber bei Grunzwiti und seinen Nebenformen zu denken vermochten, Beweis genug, daß die fragliche Ortsbezeichnung im XIII. und XIV. Jahrhundert schon ganz außer Gebrauch gekommen sein muß, wie wir denn auch schon aus dem XI., ja vielleicht bereits aus dem X. Jahrhundert gar keinen Beleg mehr dafür erlangen können.

Übergehend zu einem flüchtigen Versuch, die Bedeutung des eigenartigen Ortsnamens festzustellen, müssen wir zunächst bemerken, daß, solange wir an der Möglichkeit deutscher Erklärung festhalten, Grunds oder Grünz bei Wölbling zunächst sich doch wohl als einer jener Genitive von Personennamen darstellt, die nicht selten ohne weiters als Ortsnamen hingenommen werden, wobei dort »Hof« »sidele« und ähnliches zu ergänzen kommt. In Verbindung mit Heim finden wir es in den württembergischen Ortsnamen Grundesheim, Grunzheim. Schwieriger freilich ist es, zu sagen, welcher Personennamenname vorliegt. Wenn dem ahd. Hrud³⁾ = dea, mulier, der später begegnende Frauennamenname Grün entsprechen sollte,⁴⁾ oder einem sonst nicht belegten mhd. oder ahd. Grunt, Grunta, so könnte dessen Genitiv Grundes zu Grunds, Grünz geworden sein. Aus eben diesem ursprünglichen Genitiv ließe sich Grunzwiti, d. i. Grundes-holz oder -wald ableiten, wenn nur nicht für das IX. Jahrhundert das vollständige Fehlen der ursprünglicheren Form Grundes-witi im höchsten Grade befremden müßte. Daneben könnte man aber auch Grunzwiti als Ergebnis einer Art Zusammenziehung etwa aus Grund z' witi, d. h. etwa die Lichtung im Walde auffassen. Die Beschränkung im Gebrauch dieses Wortes »Grund«, die Frommann in gewissen Gegenden will wahrgenommen haben,

¹⁾ Hagn, a. a. O. S. 11, Anm. 6.

²⁾ Auch im Anhang und zwar im Artikel de causa ecclesiarum, a. a. O. 369: wird Grv̄nzfv̄rt geschrieben.

³⁾ Förstmann, Personennamen, 1900, Sp. 920.

⁴⁾ Schmeller-Frommann I, 1000.

wonach nur Seitentäler als Gründe bezeichnet werden, trifft in unserem Falle nicht zu, indem gleich unterhalb der Einmündung der Traisen in die Donau einige Donauinseln und Auen als Gründe bezeichnet werden, so die Haidengründe oberhalb Breowitz und die Donauinsel »Großer Grund« bei Ponsee. Allein überdem bewässert ja die den Grünzwitigau bespülende Traisen ein Seitental. Dann wäre etwa das Traisental inmitten jenes großen Waldgebietes ein für Kaufleute und Ansiedler besonders merkwürdiger Anziehungspunkt und Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit erschienen und nach ihm hätten sie das ganze nach Niederwerfung der Avaren deutscher Kolonisation zugewendete Gebiet genannt.

So gewiß nun aber der Bayer in seiner Volkssprache Grund für Tal,¹⁾ und »zu« für »in«²⁾ liebt, so fraglich muß anderseits die Verwendung einer solchen Zusammensetzung als eines Wortes erscheinen, die freilich nicht lange vorgehalten hätte. Das würde nicht besser werden, wollte man statt Grund jenes zu Ortsnamensbildung im Fichtelgebirge sehr stark herangezogene noch nicht genügend aufgehellte »Grünen« einsetzen.³⁾ Worte, auch Composita müssen, sollen sie auch nur halbwegs im Sprachverkehr haltbar sein, ein festeres organisches Gefüge darstellen, als es die Zusammenstellung dreier selbständiger Worte, nämlich zweier durch ein Partikel in Beziehung gebrachter Substantive ist.⁴⁾ Und dabei müßte für die immerhin auf das IX. Jahrhundert zurückgehende Überlieferung auch hier wieder der bei aller sonstigen Verschiedenheit doch regelmäßig wiederkehrende Ausfall des Vokals in der Partikel, also z' statt ze aus zu, im höchsten Maße auffallen; denn niemals begegnet Grundzewiti, nur Grunzwiti. Mit einem Worte, höchstens als eine nachträglich auf ein ähnliches Wort von anderer

¹⁾ Schmeller, a. a. O. 1004.

²⁾ Statt ze könnte auch das ältere az in Betracht kommen.

³⁾ A. a. O. 1002 f.

⁴⁾ Erst das Hinzutreten eines Verbuns, das hier aber fehlt, die Herstellung eines Satzes also, bewirkt Lebensfähigkeit. Vgl. Vergißmeinnicht, Steldichein, besonders die als Eigennamen beliebten Imperative, wie Schlagindweit, Küssenpfennig, Thudichum, Thunichtgut, Thugut u. s. w. Auch jene Fälle, in denen das aus Bindewort und Geschlechtswort zusammengezogene zemí, zem für m an den nachfolgenden mit einem Vokal beginnenden Personennamen dauernd abgibt, und so Ortsnamen entstehen, wie Motten aus »zem Otten«, Merkenbrechts aus »zem Erchenbrechts« gehören nicht hierher. Vgl. Schmeller-Frommann, I, 1549. Daß mit z anlautende Ortsnamen aus ähnlichen Verschmelzungen mit ze oder az entstanden sind, wird stark bezweifelt.

Bedeutung übertragene, den neuen Ansiedlern in der Ostmark geläufige Gedankenverbindung könnte man jenes Grun z' witi gelten lassen. Doch welches soll dieses ursprüngliche Wort gewesen sein?

Um die Frage zu beantworten, können wir noch immer aus dem deutschen Aussehen des Stammes Grunzwita oder Grunzwiti Anhaltspunkte schöpfen. Es scheint sich um ein Waldgebiet oder eine Ansiedelung in oder nahe dem Grenzlande zu handeln. Tatsächlich beginnt dort, wo die in der Urkunde von 828 näher umgrenzte Landschaft doch wohl gelegen sein muß, jenes große Waldgebiet, das sich mit kurzen Unterbrechungen bis zur Enns hier fortsetzt. Zwischen Traisen und Enns liegt jener Forst, jener breite Waldgürtel, den man im Westen den Ennswald nannte, und der noch im XIV. Jahrhunderte nur durch Einführung von Kartäusern entsprechend ausgerodet werden konnte. Im VIII. Jahrhunderte aber wird dieser Wald, der auch das Land nördlich der Donau bedeckte und ihm zur Bezeichnung des Waldviertels verhalf, als Grenzgebiet gegen die Avaren gedient haben. Man wird ihn vielleicht geradezu als Grenzwald bezeichnet haben. Deutsche nun mieden absichtlich diese Grenzwälder, wenn sie sich um Grund und Boden für neue Besiedelung umsehen mußten; sie wollten nicht aussichtslose Arbeit in Feindesnähe verrichten, eine Arbeit, die ja nur dem Feinde Vorschub leisten konnte. Wohl aber hatten sich Slaven, und zwar ziemlich zahlreich im Waldgebiete zwischen Traisen und Enns angesiedelt, und Kämmel kann gerade für dieses Gebiet die meisten Belege für slavische Besiedelung aus Urkunden und Ortsnamen beistellen, unter anderen auch die recht bezeichnende Benennung des Gebietes südlich der Donau und östlich von der Enns als Vinidorum marcha, Wendenmark.¹⁾

Nun waren auch in pago Grunzwiti, wie die Urkunde von 828 berichtet, Slaven angesiedelt, und zwar werden diese, damit alle Verwechslung mit dem Begriff der Hörigkeit hintangehalten bleibe, freie Slaven genannt, wobei natürlich an Barschalke nicht zu denken ist. Sonach könnte Guppenberger, so sehr er mit seiner Lokalisierung irre geht und so sehr er die Zurückweisung Vancsas vedient, mit seiner Deutung von Grunzwiti auf »Grenzwenden« der

¹⁾ Kämmel, a. a. O. S. 162 ff. für unsere Frage, S. 167. Im Norden der Donau entsprechen ihr die Riedmark und die Waldemark.



Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man es auch mit der Worterklärung sich gewiß nicht so bequem wird machen können, wie er getan hat.¹⁾

Die Kaiser Ludwig und Lothar also schenken dem Kloster Kremsmünster ein Gut, das an den alten Passauer Besitz St. Pölten²⁾ angrenzte, und am Ostrande des großen Dunkelsteiner Waldes lag, der die ganze Hochfläche zwischen Donau, Fladnitz und Pielach bedeckt. Die Feststellung der Grenzen dieses Besitzes hat mancherlei Schwierigkeiten verursacht, obwohl man schon seit Frast und Büdinger wußte, daß die Schenkung im Gebiete der Traisen liegen müsse. Um ein erhebliches ist die Frage durch Vancsas eingangs erwähnte Untersuchung der Lösung genähert worden, indem er auf den Flinsbach³⁾ und den Sommerberg bei Mamau hingewiesen hat. Die hoho gappleichun ist wohl der Wagram des Traisental.⁴⁾ Die Schenkung entspricht annähernd dem Territorium der späteren Herrschaft Viehofen.

Dieser ganze Besitz also lag im Gau Grunzwiti. Was hindert uns nun ihn in das Bereich des Grenzwaldes zu verlegen, den Slaven besiedelt hatten und dem sie wohl auch den Namen gaben. Ob sie sich aber als Grenzer, etwa hronciti von asl. hroniza, serb. hronce, nsl. granica Grenze aus hron, Rand⁵⁾ — auch Name des Flusses Gran — oder als Bergbewohner goronciti bezeichnete, werde ich nie entscheiden wollen, das mögen sachverständige Slavisten besorgen. Den Germanisten aber bleibt meines Erachtens nur das eine übrig,

¹⁾ I. Jahresbericht des bischöflichen Privatgymnasiums zu Urfahr, 1898, S. 28.

²⁾ So jetzt auch A. Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken, 1901 (Geographische Abhandlungen von Prof. Doktor M. Penck in Wien, VIII, 1), S. 60; Vancsa trug noch Bedenken.

³⁾ Woran übrigens schon v. Meiller gedacht, der noch ein zweites sehr wertvolles Zitat aus dem XI. Jahrhundert bringt, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich I, 158.

⁴⁾ Ein »Gut«, wie Grund a. a. O. meint, ist es freilich nicht, nur eine Örtlichkeit und nach der sehr entsprechenden Erklärung von Müller und Griemberger bei Vancsa a. a. O. S. 539. Anm. 1 eine durch Erdabdrutschung entstandene steile Stelle.

⁵⁾ Ein kürzlich in meinen Besitz übergegangenes »Vollständiges Wörterbuch der böhmisch-deutsch und lateinischen Sprache«, von Franz Johann Tomas aus dem Jahre 1791, belegt auf Seite 233 hranice zunächst mit Scheiterhaufen, dann erst mit Grenze, so daß vielleicht auch das gar aus dem Slavischen stammende Grenze zunächst den »Grenzverhau« bedeutet.

das in salzburgischen Aufzeichnungen überlieferte Gruncita als die älteste, ursprünglichste, von den Slaven übernommene Namensform hinzunehmen und zu untersuchen, ob das in den übrigen Formen vor i auftauchende w laut-physiologisch oder, wie ich meine, durch den Wunsch der Andeutschung zu erklären ist, und, ferner zu untersuchen, was es mit den Auslaut a einiger Formen auf sich hat. Wenn Vancsa mit seiner Vermutung wenigstens teilweise Recht haben sollte, daß »der Hof, beziehungsweise das Dorf . . . richtig (!) Grunzwita, der Gau Grunzwiti geheißen« habe, wenn also der Gau nach den Grenzen oder Berglern genannt war: Grunciti, so scheint Gruncwita vielmehr, abgesehen von der Deutung auf wit, d. i. Wald, ein verunglückter Versuch zu sein, das Stammwort, auf welches Grunciti zurückging, herzustellen. Man hätte Grunce sagen sollen, das vielleicht aus goriance entstanden oder besser und einfacher »hronce«, Grenze, ist. Und auf dieses Hrunce, Grunce, nicht auf ein Gruncita scheint mir auch unmittelbar jener Grünz bei Wölbling und Schweinern zurückzugehen, es bedeutet wohl schlechthin »an der Grenze«. ¹⁾ Das deutsche Volk hätte sich mithin auch in diesem Falle durch halbgelehrte Spielereien nicht irre machen lassen und das übernommene slavische Wort weiter entwickelt. So haben wir hier einen ähnlichen Fall, wie bei jenem Mochinlê, das durch gelehrte deutsche Namensdeutung aus dem slavischen Mogilev entstanden, doch nicht Ortsnamenbildende Kraft inne hatte. Der deutsche Ort, der an der Stelle von Mogilev gelegen sein dürfte, ist aus dem deutschen Synonym »zu den manegen Lebaren« hervorgegangen: ²⁾ Mallebern. Als eine besonders gut gelungene Eindeutschung kann man nun Grunzwiti gewiß nicht bezeichnen; ein weit besseres Ergebnis liegt uns in dem Namen des Dunkelsteiner Waldes vor, der gewiß ebensowohl auf ein slavisches Wort zurückgeht, wie das Dunkelstein im Pütterer Gebiete. ³⁾

¹⁾ Der Grünbach, ein Zufluß der Traisen bei Grünau, der einer Ortsgemeinde von zerstreuten Häusern den Namen gibt, geht vielleicht auf dieselbe Bedeutung zurück: Grenzbach.

²⁾ Richard Müller in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXIV, 150 ff. teilweise in starker Polemik gegen meine Ausführungen a. a. O. XXXIII, 453 ff., auf die ich bei geeignetem Anlasse zurückkomme.

³⁾ R. Müller in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1890, S. 207.

f) Grunzwitigau und Traismafeldgau identisch.

Ist sonach der pagus Grunzwiti in Befolgung altfränkischer Sitte nach den Bewohnern,¹⁾ nach den slavischen Hronciti benannt, nach den Grenzern, die ihn bewohnten, und beschränken sich alle urkundlichen Nennungen nach dem bisherigen Stande der Forschung eigentlich nur auf einen kleinen Raum, auf den schmalen Landstreifen zwischen dem Dunkelsteiner Walde und der Traisen, so könnte die Frage aufgeworfen werden, was man sich unter dem allerdings nur zweimal auftauchenden pagus Grunzwiti dachte. Ganz sicher nicht den ganzen Landstrich zwischen Enns und Traisen. So gewiß uns besonders im Westen dieses Berglandes die Bezeichnung *marcha* begegnet,²⁾ welche *Tudichum*³⁾ und nach ihm *Sohm*⁴⁾ mit der Zent, also mit dem fränkischen Untergau gleichstellt, so gewiß mangelt es an Beurkundungen, welche den Bereich zwischen Pielach und Enns betreffen, an der Bezeichnung pagus für Landschaft (französisch *pays*), Gau, also auch an der Benennung Grunzwitigau, und es ist, ganz abgesehen davon, daß Besitz in einem Landstrich nichts für amtliche Macht daselbst beweist, ein ganz willkürliches Vorgehen, wenn Büdinger den Grafen Günther wegen seines Besitzes zwischen Enns und Erlaf zum Grafen im Grunzwitigau stempelt.⁵⁾

Der »Grunzwitigau« ist mithin kein großer Gau; aber was ist er denn, wenn er doch vorhanden ist? Augenscheinlich nur die nächste Umgebung eines Anwesens, in dem der neue deutsche Amtmann mit seinem stets unter Waffen stehenden Gefolge seinen Sitz aufgeschlagen hatte. Im Bereiche dieses Amtssitzes ließen sich die deutschen Bistümer Grundstücke schenken; hier siedelten sie ihre Holdschafft an, während die deutsche Besiedelung des weiteren Umkreises doch wohl von demjenigen Teile der erobernden Heeresmacht besorgt worden sein dürfte, von jener Jungmannschaft, die gleich im Lande verblieb.⁶⁾ Es wäre darnach wohl möglich, daß

¹⁾ Sohm, a. a. O. S. 12.

²⁾ *Dagodeos marcha*, 863, VI, 16, Böhmer-Mühlbacher 1409, die Besitzung *Wolweswanc* grenzt an die *marcha Sancti Stephani*, 903, Urkundenbuch ob der Enns II, 49. Kämmel bezieht dies auf Passau a. a. O. 245, Anm. 1.

³⁾ Gau- und Markverfassung, 127 ff.

⁴⁾ A. a. O. 209.

⁵⁾ Österreichische Geschichte, S. 220.

⁶⁾ Etwa auf den Besitzungen der Grafen oder den königlichen Fiskalgütern; doch gab es schon damals weit vorgedrungene Freisiedler, Grund. a. a. O. S. 60f.

dieser Gau Grunzwiti dem fränkischen pagus entsprochen habe, wobei ich einstweilen noch gar nicht fragen will, ob »ein Gau im weiteren oder einer im engeren Sinne« gemeint ist. Zweifelhaft könnte mir eines scheinen.

Wir begegnen nämlich zum Jahre 868 ganz plötzlich, aber in nur einmaliger Nennung, einem Gau Traismafeld in der Grafschaft Wilhelms, offenbar nach der Traisen genannt, in dem Drousinindorf liegt, wie man meint, Trasdorf südlich von Zwentendorf an der Donau. Man hat nun aus dem Umstande, daß vor und nach 868 je einmal, 828 und 888, von einem Gau Grunzwiti die Rede ist, das Nebeneinander zweier ostmärkischer Gaue gefolgert, wovon der eine der Grunzwitigau westlich, der andere, der Traismafeldgau östlich der Traisen gelegen sei. Allein ebensowohl könnten wir es mit nebeneinander bestehenden Namen für ein und denselben Gau zu tun haben. Daß der ältere Name nach sechzig Jahren wieder einmal amtlich auftaucht, nachdem schon der neue amtlich in Gebrauch gekommen, würde nicht befremden müssen.

Das ist vielleicht auf den einzigen Umstand zurückzuführen, daß der Kremsmünsterer Besitz im Grunzwitigau nachmals in Heimos Stände übergegangen ist, was allerdings erst zu beweisen wäre. War ja, wie schon gezeigt, das Wort wie der Begriff Gau in der Ostmark neu, fast nirgends eingebürgert, nirgends heimisch. Warum sollte man nun nicht den älteren undeutschen Gaunamen, Grunzwiti, der freilich Volksname war, den man aber seit einem Menschenalter nicht mehr verstand, durch einen neuen ersetzen, und zwar durch den, welche die Besiedler des Traisentalen ihrer Landschaft gaben: Traismafeld. Gewiß würden wir in der Sache klarer sehen, wenn die Gaubezeichnung in der Periode der karolingischen Ostmark öfter als die dreimal vorkäme, über die wir verfügen, und für einen weiteren Umkreis, als für den engen Bereich von Grünz bis Trasdorf und von Flinsbach bis zur Traisen; allein, was wir sehen, gestattet uns wohl die Annahme alternierender Benennung für ein und dieselbe Landschaft. Und selbst in dieser Ausdehnung ist dann der einzige Gau, dem wir in der karolingischen Ostmark begegnen, noch immer ein kleiner Untergau, ein zweinamiger Gau, ein Gau mit einem halb-slavischen und einem deutschen Namen, noch lange nicht so umfangreich, wie sein Nachfolger in der Babenbergerzeit: das Landgericht auf dem Tullnerfelde. Wie dieses noch gegen Ende des XIV. Jahrhunderts auf das linke Ufer der Traisen, bis nach Karlstetten reicht,

also gerade mitten in das Bereich der Kremsmünsterer Schenkung von 828, und sich späterhin sogar noch weiter über die Traisen hinüber erstreckt hat, so dürfte auch in karolingischer Zeit dieses Gewässer nicht Grenzfluß gewesen sein, da er ja doch vielmehr die segenspendende Lebensader eines fruchtbaren Tales inmitten fast noch undurchdringlicher Waldung war. Und so sehen wir denn auch ihren Namen, den Namen Traisma, in ältesten Aufzeichnungen, nicht bloß für Örtlichkeit gebraucht, die an ihrem linken Ufer lagen, wie etwa für das spätere St. Pölten, sondern auch für Ansiedelungen und Besitz am rechten Ufer, so für Traismauer und St. Andrä.¹⁾

Zu dieser Annahme und zur Identifizierung von Grunzwiti und Traismafeld führen nun aber noch anderweitige Erwägungen sowohl von der einen wie von der anderen Seite.

Wir haben gehört, wie die nicht gerade spärlichen Ortsnennungen aus dem Bereich zwischen Enns und Wachau in der Karolingerperiode niemals durch Beigabe des Gaunamens festgelegt werden, folglich auch nicht als im Grunzwitigau gelegen erscheinen, obwohl einige von ihnen dem oben umschriebenen Bereich recht nahe kommen. Das ist nach meiner Erklärung dieses Namens ganz begreiflich. Die Slaven der eigentlichen Slavina, d. h. des Gebietes zwischen Enns und Pielach haben jedenfalls nur ihre am meisten östlich wohnenden Stammesgenossen, die den Avaren am nächsten gewohnt hatten, als Hronciti, als Grenzer, bezeichnet. Das waren eben die Slaven, die schon an der Traisen wohnten, vielleicht schon jenseits derselben im Tullnerfeld und wo sonst man hier in späterer Zeit Spuren slavischer Besiedelung findet. Demnach möchte die Benennung Grunzwiti vielmehr auf das Land zwischen Wachau und Wiener Wald passen, als für jenes zwischen Enns und Pielach und man wird bei weiteren Versuchen, die Nennungen mit Grunzwiti zu lokalisieren, mit dieser Möglichkeit rechnen müssen. So gleich bei den Schenkungen an Witagowo und Heimo und beim salzburgischen Besitz an der Traisen.

Es ist ja jedenfalls nicht reiner Zufall, daß von den beiden Urkunden des Jahres 888 jene für Witagowo²⁾ im II. Bande der

¹⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XVII, S. 418.

²⁾ Böhmer-Mühlbacher 1716. C. F. 14.

Salzburger Kammerbücher¹⁾ eingetragen ist und die für Witagowos Sohn Heimo sich als Original im Salzburger Bestande des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives befindet. Darauf hat schon Huber in einer Besprechung von Kämmels oft zitiertem Werke hingewiesen. »Der Familienbesitz war an Salzburg übergegangen, und so stammen sämtliche Urkunden auch aus diesem Archive.«²⁾ Auch der Besitz in Grunzwitigau scheint vom Hause Witigowos an Salzburg gelangt zu sein, ob unmittelbar an das Erzstift, ob nicht vorher an eine andere salzburgische Stiftung, das bleibe dahingestellt. Jedenfalls meldet die große Bestätigungsurkunde Ludwigs des Deutschen von 861, November 20,³⁾ noch nichts vom Besitz in Gruncita, der erst in der Fälschung von 890, November 20⁴⁾ auftaucht, hier aber gleich in einer Weise, welche für die Erstreckung des Namens Grunzita maßgebend ist. Doch ehe wir diesen Beweis antreten, wollen wir das Verhältnis der Fälschung zum einschlägigen Salzburger Urkundenstande ins Auge fassen, soweit dies für das Verständnis unserer topographischen Frage erforderlich ist.

Wie schon Mühlbacher betont, ist die Fälschung von 890 auf der Urkunde von 861 aufgebaut; es ist dies dem Anscheine nach in der Weise geschehen, daß der sehr knappe topographische Inhalt der ersten Urkunde beträchtlich erweitert worden ist, teils durch ausführlichere Behandlung der einzelnen Besitzstücke, teils durch ganz neue Einschübe. Auf dem niederösterreichischen Bereiche erscheinen gleich die erste Nennung Schafferfeld und dann unser Grunzita gegenüber der Urkunde von 861 als Einschübe.

Gleichwohl wird man sich schwer entschließen können, die uns hier besonders beschäftigenden Worte der Urkunde von 890 rein nur als den Niederschlag tatsächlicher Verhältnisse aufzufassen, wie man sie etwa nach Zurückwerfung der Ungarn in den nur durch ein halbes Jahrhundert entbehrten Besitzungen an der Traisen wieder vorgefunden oder neu geschaffen haben mag, und jedwede urkundliche

¹⁾ M. S. des Staatsarchivs Nr. 359, Fol. 33.

²⁾ Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung II, 342.

³⁾ Böhmer-Mühlbacher, 1403.

⁴⁾ A. a. O., 1801. Die Urkunde ist auf Bitten des Erzbischofs Dietmar ad sanctam ecclesiam Juvavensem gegeben, que est constructa in honore sancti Petri et sancti Rouberti confessoris Christi; gleich die erste Schenkung, die des Erindrudkastells, ad predictum monasterium sancti Petri sanctique Rouberti, die nächste Sancto Maximiliano (im Pongau). Vgl. Juvavia a. a. O. Anhang, 113.

Notiz, auf die jene Stelle zurückgehen könnte, von vornherein abzulehnen. Schon die, wenn auch nur bescheidene Einschränkung des salzburgischen Besitzes in Grunzwitigau um die fünf Huben des Dietrich muß denn doch auf eine irgendwie beurkundete königliche Entschließung zurückgehen. Gerade ihre Geringfügigkeit gegenüber dem zehnfach größeren Besitz Salzburgs legt solche Erwägungen nahe. Die Urkunde von 890 besagt nämlich folgendes: »Ad Grunzita quicquid superfuit hobis quinque quas fideli nostro dedimus Dietrico hoc sunt hobas L.«

Es müßte demnach, wenn wir denn doch eine königliche Entschließung für den Übergang des Heimonsischen Besitzes im Grunzwitigau an die Kirche von Salzburg annehmen sollen, der König das erledigte Gut, zusammen 55 Huben, bis auf fünf, die er seinem getreuen Dietrich schenkte, an Salzburg übergeben haben. Diese 50 Huben aber nur in der Nachbarschaft von Grünz, etwa im Bereich des späteren Landgerichtes Wölbling, zu suchen, wird nun doch die gewöhnliche Bestimmung der ursprünglichen Schenkung sehr widersraten, welche dem Beschenkten gestattete, sich die Huben — es sind durchwegs Könighufen zu je 45 bis 48 *ha* gemeint — wo immer auszuwählen. Die ganze Art der ersten Besiedlung, in welcher zumal im Waldland der Einzelhof überwog, zwingt zu solcher Annahme auch in diesem Falle.¹⁾ Andererseits hatte das Geschenk an Witagowo im Grunzwiti nur 15 Hufen betragen. Es muß demnach noch anderer Besitz entweder schon vorhanden gewesen, oder nachträglich den Witigowonen zugeflossen sein, und man wird sie als einstige Bestandteile des Heimonsischen Eigens im Grunzwitigau auch etwa um Hollenburg oder im Bereiche von Traismauer, diesen beiden benachbarten salzburgischen Besitzungen, suchen dürfen, unbeschadet des Umstandes, daß in der Urkunde von 890 wie in der von 861 und dort nur ausführlicher auch der Besitz zu Hollenburg und Traismauer beschrieben wird. Was in dieser Urkunde, die ich für eine Art Pancharta halte, unter dem Namen Grunzita erscheint, ist eben nur einstiges Eigen Witigos und Heimons. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch noch anderes Salzburger Gut um Wölbling oder überhaupt im Grunzwitigau gelegen wäre, das aber, weil nicht zu jenem Besitzstande gehörend, nicht mit unter Grunzita aufgezählt wurde. Das dürfte doch geradezu bei Hollenburg zutreffen, das eben schon 861 in salzburgischem Besitze ist, aber doch ganz

¹⁾ Grund, a. a. O. 57 f.

sicher wenigstens im Grunzwitigau lag — und es ist andererseits ebensowohl möglich, daß von den 50 Gütern, welche die Pancharta von 890 der Salzburger Kirche schenkte oder bestätigt, einige auch jenseits der Traisen zu suchen sind.

Das wird schon durch den Umstand sehr wahrscheinlich gemacht, daß wir noch im X. und XI. Jahrhundert das bei Abstetten südlich von Tulln gelegene Dietersdorf außerhalb, aber doch nahe genug dem salzburgischen Besitz finden, um Tauschobjekte für Salzburger Eigen aus der Hofmark Traismauer abgeben zu können.¹⁾ In der Topographie von Niederösterreich freilich wird dieses Dietersdorf auch Dittersdorf mit jener marca Theoterii in Verbindung gebracht, an welche die Schenkung König Ludwig des Deutschen an Passau vom Jahre 836 im Westen angrenzen soll.²⁾ Der Zusammenhang soll gar nicht in Abrede gestellt werden, nur hatte dann, selbst wenn wir Königstetten mit in diese Schenkung hineinbringen, die marca Theoterii selbst soweit nach Osten gereicht, daß sie eben eine Westgrenze für das passauische Gebiet abgeben konnte. Zwischen der passauischen und der salzburgischen Hofmark, welche die beiden äußersten Enden des Tullnerfeldes einnehmen, breitet sich um Tulln herum und bis zum Wiener Walde das Gebiet aus, das seinerzeit in nur wenigen Händen gelegen sein dürfte. Zu Frauenhofen und Staasdorf finden wir peilsteinischen Besitz, südlich davon um Ried und Sieghartskirchen schaumbergischen, der wohl auch auf Peilsteinergut zurückgeht; und Dietersdorf selbst ist schaumbergisch. Dazwischen liegt wohl in späterer Zeit noch regensburgischer Besitz um Michelhausen, auch passauischer, aber sie sind nicht imstande, den Eindruck bedeutender Begüterung weniger Adelsgeschlechter in diesem Bereiche zurückzudrängen. Wenn nun die marca Theoterii vom passauischen Aigen im Osten des Tullnerfeldes noch recht weit nach Westen gereicht hat bis an die Große Tulln, so mochten nahe gelegene Huben aus dem Heimonischen Erbe zur Abrundung recht willkommen sein, für Salzburg dagegen umso weniger einen Verlust bedeuten, als sie bereits sehr entlegen waren. Aus diesem Dietersdorf heraus gibt nun zirka 1010 ein gewisser P. (Pabo ?) ein Gut gegen ein anderes in gleichem Ausmaße, das an

¹⁾ Mitteil. des Institutes f. öst. Gesch. III, 84, a. a. O. und jetzt wieder Salzburger Urkundenbuch I (Traditionscodices), 196 nnd 13.

²⁾ Topographie von Niederösterreich, Bd. II, 290 b.

³⁾ Dann vermittelt durch Plain; vgl. Mitteil. etc. Ergänzungsbd. V, 384 ff.

den Grenzen der zur salzburgischen Hofmark Traismauer gehörigen Dörfer Reidling und Preuwitz gelegen ist,¹⁾ an Salzburg. Die Hofmark Traismauer hat also etwa ein halbes Jahrhundert nach der Bestätigung Ottos I. noch immer dieselbe ansehnliche Erstreckung ins Tullnerfeld hinein aufzuweisen, mit der sie in dem Arnulfinum zuerst begegnet. Dabei machen wir jedoch noch eine andere Wahrnehmung, die für das Verhältnis der Ottonischen Bestätigung zur Fälschung immerhin maßgebend werden könnte. An der Stelle nämlich, wo die Urkunde Ottos II. Pripoliza schreibt, das Hauthaler nun doch wieder²⁾ wie in der ersten Ausgabe³⁾ und im Hinblick auf jenes in loco Priblice der St. Georgener Urkunde⁴⁾ wohl auch mit gutem Grunde für Preuwitz erklärte, bringen die beiden Überlieferungen der »Fälschung« von 890, also die Originalfälschung, und die Eintragung in den ersten Band der Salzburger Kammerbücher⁵⁾ regelmäßig das oft gesuchte Tripoliza.⁶⁾ Ohne Zweifel ist beidemale dasselbe Lokal gemeint und nur merkwürdig, daß die Fälschung, welche die Vorlage für die ottonische Bestätigungsurkunde gewesen sein soll,⁷⁾ einen Fehler enthält, den diese vermieden hat. Da möchte denn doch noch ein verloren gegangener Archetypus für das »Arnulfinum« wie für das »Ottonianum« angenommen werden, oder hat man etwa das Konzept für die Ottonische Bestätigung erst noch einmal an der Hand der einzelnen Vorurkunden durchgesehen und korrigiert, aus dem sich die Pancharte von 890 zusammensetzte?

Man wird vielleicht die Berechtigung all dieser Ausführungen in Zweifel ziehen, welche die Erstreckung des Grunzwitigaus auf

¹⁾ In loco Rudinich et Priplice equalem mensuram cum vado et piscatione. Dabei muß freilich angenommen werden, daß etwa das Gebiet von Gemeinlebern damals noch zwischen Reidling und Preuwitz geteilt war. Zwingend ist die Annahme nicht; allenfalls könnte die Gegenleistung für das »predium .. in loco Dietrihesdorf« sich in der Weise verteilt haben, daß die equalis mensura in Reidling, ein dazugehöriges Urfahr jedoch mit Fischweide nächst Preuwitz an der Donau lag.

²⁾ Vgl. die vorläufigen Nachträge und Berichtigungen auf dem Umschlage des 3. Heftes (nach S. 480) zu S. 196.

³⁾ Mitteilungen a. a. O.

⁴⁾ Archiv IX, 254, Nr. IV.

⁵⁾ K. und k. Staatsarchiv, Rep. VIII./2 und M. B. 395, I, Fol. 53.

⁶⁾ Auch Kämmerl a. a. O. 169, gibt sich Mühe, die Namen zu erklären und die Örtlichkeit aufzufinden; R. Müller nimmt in Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXIV, 361, für die älteste Zeit nebeneinander beide Anlautungen an.

⁷⁾ Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, behandelt diesen Fall nicht.

das rechte Traisenufer hinüber beweisen sollen, wie steht es aber anderseits mit der Festlegung des Traismafeldgaves auf diesem rechten Traisenufer? Man sagt: das östlich der Traisen befindliche Trasdorf liegt in diesem Gaue, das genüge! Allein ist das Drousinindorf der Urkunde von 868 auch wirklich Trasdorf bei Atzenbruck?

Den Namen Trasdorf finden wir das ganze Mittelalter hindurch nicht anders geschrieben, als den des nördlich der Donau gelegenen Tresdorf.¹⁾ Man kann Trasdorf als eine dialektische Weiterentwicklung aus Tresdorf nehmen. Für das am linken Donauufer gelegene Tresdorf aber ist Entwicklung aus Trebesdorf über Trebsdorf und Treusdorf nachgewiesen.²⁾ Warum sollte man nun das südliche Trasdorf von einem Drousinindorf ableiten wollen, das man doch eher in einem Drosendorf erhalten glauben würde, ein Ortsname, der sich tatsächlich, freilich nahe der mährischen Grenze, in Niederösterreich findet. Man wird also wohl vorsichtig sein müssen mit der Lokalisierung des Traismafeldgaves durch ein im Grunde noch nicht sicher festgelegtes Drousinindorf. Diese Namen sowohl wie ja auch die des Gaues selbst könnten ebensogut knapp an der Traisen gesucht werden, eher am linken als am rechten Ufer.

g) Grunzwiti- Traismafeld eine Zent der dritten Grafschaft.

Gehörte mithin die östliche Abdachung des Dunkelsteiner Waldes weit mehr nach Osten denn nach Westen und fehlt sogar in diesem Westen die Gaubezeichnung gänzlich, trotz mannigfacher Gelegenheit, sich ihrer zu bedienen, so wundert uns das Auftreten pannonischer Grafen in diesem Bereiche nicht mehr. Wir sehen hier den Grafen Gerold II. im Grunzwiti eingreifend und mit Gülden ausgestattet, und sehen 18 Jahre später 836, Feb. 16, seinen unmittelbaren Nachfolger im Amte, den Grafen Ratbot, in »Kirchberg am Westabhange des Wiener Waldes«³⁾ in der Avarenmark.⁴⁾

¹⁾ Draesdorf 1240, Archiv IX, 294; viele Beispiele in Faigl's Urkundenbuch von Herzogenburg und im St. Pöltener Urkundenbuche; außerdem noch etwa Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XV, 33 und 59 (1452), 39 und 75 (1492), 59 und 90 (von 1513), Draasdorf a. a. O. 57, Reg. 83 (1496).

²⁾ Fontes rer. austr. 2, XVIII 442 und IV, trad. 83 und 360.

³⁾ Kämmerl, a. a. O. 217, Anm., und 254.

⁴⁾ Böhmer-Mühlbacher 1319; die große Zahl von über 100 Hufen, die sich der Bischof wählen darf, wird bedenklich, sobald man weiß, daß die Worte centum faciendum et plus von späterer Hand auf Rasur geschrieben sind.

Und nun wird gar der spätere politische und judizielle Mittelpunkt für diese beiden äußersten Grenzpunkte, Tulln, im Jahre 859¹⁾ als *situs in regione Pannonia* bezeichnet. Dazu stimmt es sehr gut, wenn wir weder in der Zeit Gerolds II. und Ratbots, noch auch in der vorhergehenden Periode irgend einem anderen Grafen in diesem Bereiche begegnen. Erst nach Ratbots Abgang 855 erscheint seit 857 der jüngere Wilhelm diesseits wie jenseits der Donau als Graf.

Wir merken schon jetzt: das Land zwischen dem Dunkelsteiner und dem Wiener Walde muß in noch ganz anderer Weise dem pannonischen Grenzgrafen unterstellt gewesen sein, als der weiter westlich gelegene Bereich der Ostmark bis hinauf zum Passauer Walde dem Markgrafen untergeben war.

Als nun aber Karlmann Herr in diesem Lande wurde, die vorgefundenen Grafen in der Ostmark zwar beließ, aber 861 die pannonischen Grafen verjagte, da dürften sich auch in dem restlichen Teile Pannoniens mancherlei Veränderungen zugetragen haben. Oben ist bemerkt worden, wie Wilhelm II. 868 als Graf im Traismafeldgau und als fungierender Graf jenseits der Donau erscheint. Es ist bekannt, daß er mit seinem Bruder Engilschalk mit Glück die fränkischen Waffen gegen den alternden Mährerherzog Rastislaw geführt hatte und daß ihm und seinem Bruder das den Mähnern entrissene Land zur Verwaltung übergeben wurde. Es wird dies doch kein anderes Gebiet gewesen sein, als das Land am linken Donauufer, anstoßend an den Grunzwiti-Traismafeldgau. So hätten sich die Brüder Wilhelm und Engilschalk ihre Grafschaft erst mit dem Schwerte in der Hand geschaffen. Daß aber ein Landstrich zu beiden Seiten des Donaustromes gelegen und von Mautern bis zum Wiener Walde reichend ganz gut eine Grafschaft vorstellen konnte, steht außer Frage; sowohl mit dem Traungau wie mit der Grafschaft unterhalb der Enns konnte sie sich messen.

So widersprechen wir Dümmlern, welcher Engilschalk, den Enkel des älteren Wilhelm, 893 Grenzgrafen im oberen Pannonien werden läßt, im Grunde nicht, wenn wir annehmen, seine Grafschaft habe aus dem bereits von seinem Oheim Wilhelm verwalteten Gebiete bestanden, soweit es zwischen Mautern und dem Wiener Walde zu beiden Seiten der Donau lag. Ob sie sich auch noch über den Wiener Wald hinüber und auf das Nordufer der Donau erstreckt

¹⁾ Böhmer-Mühlbacher, 1397.

habe, ist eine andere Frage. Aber noch im Jahre seiner Erhebung zum Markgrafen wurde Engilschalk auf Veranlassung bayrischer Großer geblendet und wohl auch seiner Grafschaft beraubt; denn noch in eben dem Jahre 893 konnte König Arnulf den gesammten Besitz der Nachkommenschaft jener tapferen Brüder Wilhelm und Engilschalk, der ihm durch Untreue ledig sei, nach Kremsmünster schenken. Diese scheinbare Großmut soll aber nur die Abneigung des Königs gegen Aribo und seine Sippe bemänteln. Wäre auf sie jener Besitz der früheren Grafen übergegangen, so würden sie mehr Rückhalt im Lande gehabt haben. Allein Arnulf nahm sie wohl nur für Platzhalter, die bald einem besseren weichen würden, und hat noch bei mancher Gelegenheit dem Markgrafen sein Übelwollen fühlen lassen.

Die Grafschaft Engilschalks nun, den man übrigens späterhin noch in Arnulfs Umgebung finden will, dürfte gleichwohl zunächst an den Sohn des Markgrafen Aribo, Isanrich, gekommen sein. Man kann solches füglich aus dem Umstande schließen, daß Isanrich nach seines Vaters Absetzung 898 sich in seine Feste Mautern gegen den 899 herankommenden Kaiser zu halten suchte. Mautern war der Punkt, an dem allein man den Einbruch in das Tullner Becken hindern konnte. Auch daß Isanrich nach seiner Flucht sich an die Mährer wandte, um sich in seiner Grafschaft zu halten, deutet auf das Land unterhalb der Wachau. Wenn ihn aber Hermann von Reichenau zum Jahre 901 als *Noricus comes* bezeichnet,¹⁾ so fällt es nicht so schwer ins Gewicht und erfordert keineswegs, daß wir ihm eine Grafschaft im eigentlichen Bayern suchen. Zum römischen Noricum würde übrigens Isanrichs Grafschaft wohl gehört haben und von römischen Traditionen wurde bei Bezeichnung geographischer Objekte die damalige Geschichtsschreibung stark beeinflußt. Jedenfalls konnte man, sobald die Gebiete jenseits des Wiener Waldes von den Deutschen schon aufgegeben waren den Rest diesseits als *Noricum* bezeichnen. Doch das sind nicht so wichtige Fragen, als daß sie unseren Gedankengang aufhalten könnten.

Ich habe oben lediglich durch Namensgleichheit und Zeitgenossenschaft bestimmt, den *Noricus comes* Isanrich mit einem gemäßregelten Priester in Verbindung gebracht, was mich hier nicht hindert auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß Isanrich, nach-

¹⁾ Siehe oben S. 17.

dem er 901 in den bayrisch-mährischen Frieden war aufgenommen worden, ganz gut unter väterlicher Obergrafschaft in dem südlich der Donau und westlich vom Wiener Walde gelegenen Teile des einstigen Komitates Gerolds II., des nachmaligen Komitates Wilhelm II., mit einem Wort in Grunzwiti und Traismafeld als Grenzgraf gewirkt haben kann. Sein Vater ist im Grunzwitigau nur zum Jahre 888 nachweisbar.¹⁾ Dann freilich war Isanrichs Grafschaft schon nicht mehr ein Komitat im alten Sinne. Es wäre, da dieser Bereich etwa dem alten Tullner Landgericht entspricht, wie wir im folgenden Artikel sehen werden, wirklich nur mehr eine Hundertschaft gewesen, die man aber in Nachahmung von Beispielen, die in Westfranzien schon vor 200 Jahren zum Vorscheine kommen, auch Grafschaft genannt hätte. Möglich aber doch, daß noch jenseits der Donau ein Streifen Landes dazu gehörte, für den man spätere Vergrößerung hoffte. Und wenn jenes in Pannonia gelegene Lilienbrunno,²⁾ das Chorbischof Madalwin 903 an Passau gibt, ebenso ultra montem Comagenum zu suchen ist, wie Nominichha und Medelichha, mit denen Madalwin hinwieder neu belehnt wurde, so war in jenen Tagen wohl auch noch das Land diesseits des Leithagebirges in deutschen Händen. Es konnte mithin Isanrichs Grafschaft noch eine recht ansehnliche sein, die zwei bis drei alten Hundertschaften entsprach.

Doch ist es nicht notwendig, diese Reihe von Vermutungen weiter zu spinnen. Es genügt vielmehr gezeigt zu haben, daß man Eparesburg und Mautern sich ganz gut als an der Grenze zweier Grafschaften der alten karolingischen Ostmark gelegen denken kann, gleichgiltig, ob diese Grafschaften, besonders die östliche von ihnen, noch die volle Ausdehnung hatte, wie sie ihr in der Zeit von 860—870 zugekommen sein mag, oder ob sie schon wieder erheblich geschwächt war. Die Zollstätte Eparesburg, die man beim Eintritt in die dritte östlichste Grafschaft der Mark passieren mußte, lag dann nicht, wie vermutlich Rosdorf, schon innerhalb der betreffenden Grafschaft, und nicht wie Linz noch außerhalb derselben, — wenigstens was den südlichen Teil der mittleren Grafschaft anlangt — sondern allem Anscheine nach knapp an der Grenze der neuen Grafschaft, in deren Bereich ja Mautern bereits zu suchen ist, wie

¹⁾ Auf den jeweiligen Umfang von Aribos Amtsgebiet wird im Schlußartikel des näheren eingegangen werden.

²⁾ Ich bin geneigt, es für das heutige Lindabrunn zu halten.

aus den Worten des Placitum von zirka 987: Muotarun que Eparespurch nominatur sich zu ergeben scheint.¹⁾ Und dieser Westpunkt der Grafschaft ist selbstverständlich auch der westlichste Grenzpunkt der Hundertschaft an der Donau gewesen, wie wir bald sehen werden, auch nach der Ungarnzeit, ja bis ins XIII. Jahrhundert, und ist, als er aufgegeben war, nur durch noch weiter westlich gelegene Etappen ersetzt worden. Ob auch noch die Wachau in die östliche Grafschaft gehörte, werden wir in den Schlußbemerkungen erörtern.

Die südliche Erstreckung der dem späteren Landgericht auf dem Tullnerfelde entsprechenden Zent der dritten östlichsten Grafschaft der karolingischen Ostmark ist in den westlichen Teilen ziemlich weit zu verfolgen. Wir wissen, daß noch die Gegend um Karlstetten und Viehhofen im Grunzwitigau lag und wohl auch der passauische Besitz an der Traisen, das spätere Traisma civitas sancti Hippoliti. Aber auch noch Pottenbrunn, das in der Form Potilinesprunnin²⁾ allerdings erst in der Fälschung von 890 als Südpunkt der Hofmark Traismauer erscheint, muß in jenem Gerichtssprengel gesucht werden. Das sind immerhin genug Anhaltspunkte für eine stattliche Ausdehnung desselben. Um so ärmer sind wir im Osten daran. Die Fortsetzung des Traismaurer Grenzzuges³⁾ führt uns nur einem nicht näher zu bestimmenden Dietrichesbach⁴⁾ entlang bis zu jenem Hügelpaar, welches dem Dorfe Sitzenberg sein eigentümliches Gepräge gibt, und dann geradewegs nach Norden ans Donauufer zu jenem in der arnulfischen Fälschung irrtümlich mit Tripoliza, in der ottonischen Urkunde aber richtig als Pripolize⁵⁾ bezeichneten Ort, der heute Preuwitz heißt,

1) Urkundenbuch für Niederösterreich, I, 4.

2) Juv. Anhang 113 (B. M. 1801) und Mon. Germ. Dipl. II, 185 und 105 (Stumpf 871) et sursum in australi atque orientali parte fluminis Treisma usque ad Potilinesprunnin.

3) . . Potilinesprunnin et sicut Dietrichespach fluit contra duos acervos qui in orientali parte campi (sc. Traisma? = Traismafeld) positi sunt . . .

4) Hauthaler bezieht diesen Bach auf das Dietersdorf der oben citierten Urkunde; doch kommen wir damit viel zu weit nach Osten; die unmittelbar folgenden Nennungen weisen auf die Nachbarschaft von Reidling und Preuwitz, mithin auf das bei Guttenbrunn oder das bei Potschall entspringende Gewässer, welche beide sich oberhalb Reidling vereinigen.

5) . . . duos acervos . . . et ixinde usque Danubium in illum locum qui Tripoliza (! Pripolice) dicitur et ita sursum prope Danubium cum agris.

und zu den Haidengründen, an die gleichfalls schon einmal erinnert wurde.¹⁾ Dann ging die Grenze die Donau aufwärts noch bis über die heutige Traisenmündung hinüber,²⁾ um wahrscheinlich entlang die gegenwärtige Gerichtsbezirksgrenze St. Pölten-Spitz und ihre Fortsetzung der Gemeindegrenzen Franzhausen-Reichersdorf einerseits und Traismauer-Waltlesberg anderseits in den jetzigen Traisenlauf überzugehen. Mindestens der erste Teil dieses Grenzzuges mag dem Gemärke der Gebiete Traismauer und Hollenburg entsprochen haben, von dem die Urkunden von 890 und 977 am Schlusse der TraismauerBerainung sprechen. Daher kommt es auch, daß St. Georgen noch während des XI. Jahrhunderts in den Pfarrsprengel von St. Martin zu Traismauer gehörte.³⁾ Im übrigen können wir gegen Osten hin nur noch das engere Tullnerfeld und etwa das Tal von Perschling hinauf noch sicher in die Zent Traismafeld-Grunzwiti einbezogen denken. Was mehr gegen Süden innerhalb der Hügelketten lag, die den Wiener Wald nördlich begleiten, wird wohl, wie dieser selbst, keine Besiedelung, daher auch keine Gerichtszugehörigkeit aufzuweisen gehabt haben. Ganz ähnlich bleiben die Verhältnisse noch lange Zeit; noch in der babenbergischen Periode läßt sich die Erstreckung des Tullner Landgerichtes längs der Donau schon ziemlich früh feststellen, während es uns erst aus viel späterer Quelle gelingt, die südöstlichen Grenzen zu ermitteln.

Im großen ganzen aber scheint sich wirklich — so wenig auch die gegenwärtig herrschende Auffassung von der Fortdauer der karolingischen *tres comitatus* in späterer Zeit sich zu rechtfertigen scheint — in der einen Hinsicht, was nämlich das Festhalten der zuletzt erörterten Zentgrenze anlangt, sich ein Zusammenhang zwischen früheren und späteren Mittelalter, zwischen der Zeit vor und nach dem Ungarneinfalle erkennen zu lassen. Das wird sich aus den nunmehr folgenden Erörterungen ergeben, deren nächste Aufgabe es jedoch sein wird, die vielbesprochene Frage nach den »drei« Grafschaften der babenbergischen Ostmark der Lösung näher zu bringen. Ehe wir an diese Frage herantreten, fassen wir das Ergebnis vorstehender Erörterung in einem Schlußartikel zusammen.

¹⁾ Siehe oben S. 44.

²⁾ . . . Tripoliza (Pripolica) . . . et ita sursum prope Danubium cum agris pratis cultis et incultis auuis locis piscacionum que diutisce Arichsteti vocantur, et ita sursum usque ad illam marcham que inter Treismam et Holunpurch utrasque res discernendo dividit

³⁾ Archiv IX, 266.

h) Aribos Grafschaft und die drei Grafschaften.

Wenn wir einen Versuch machen wollen, das Ergebnis der vorhergehenden Erörterung mit der bisher festgehaltenen Auffassung, beziehungsweise mit der auf ihr fußenden und sie zusammenfassenden Ansicht Vancsas zusammenzuhalten, so ist es ganz leicht festzustellen, wie weit die Übereinstimmung reicht und wo die Meinungen auseinandergehen.

Solange Vancsa aus »dem ganzen Zusammenhange« der Raffelstätter Zollordnung weiter nichts entnehmen will, als daß uns »diese drei Komitate das gesamte Machtgebiet des Markgrafen Aribo« vergegenwärtigen, kann man ihm nur beipflichten. Sobald er aber fast gleichzeitig jene drei Grafschaften als »drei Gerichtsbezirke, Komitate oder Gaue« erklärt, fangen wir an bedenklich zu werden. Nicht, als ob wir Grafschaften nicht für Gerichtsbezirke hielten und nicht glaubten, daß solch einer Grafschaft ein ostmärkischer Gau entsprochen haben mag, sondern deshalb, weil Vancsa die Hundertschaft, diesen älteren Gerichtsbezirk, nicht hervorgekehrt hat, wie er auch die drei Vikare unberücksichtigt ließ. Ebenso ist ihm entgangen, daß zu den drei Grafschaften der Mark jedenfalls auch der Traungau gehörte, den man unbedingt nicht als einen Landgerichtsbezirk der habenbergischen Ostmark bezeichnen kann, wenigstens nicht unter Festhaltung der Dreizahl.

Nun war ich aber selbst oben genötigt, die Frage einstweilen offen zu lassen, ob die drei Vikare im Zeugenverzeichnis der Raffelstätter Zollordnung — so sicher sie den »iudicibus Orientalium« beigezählt werden — als Zentenare aufzufassen sind, oder ob man sie einfach als Stellvertreter des Markgrafen in den drei Grafschaften gelten lassen müsse, wie ja auch etwa 888 von einem Vikar Heimos die Rede ist, worunter doch unmöglich ein Zentgraf, sondern ganz sicher nur sein Vogt zu verstehen ist. Um nun aber auch in dieser Frage zur völligen Sicherheit zu kommen, wollen wir eben die Resultate der rechtsgeschichtlichen Untersuchung mit den Ergebnissen zusammenhalten, welche die kurze Geschichte der karolingischen Ostmark uns schon eingangs geboten hat und dabei ganz besonders auf Aribos Periode achten.

Nicht sowohl die mannigfachen Widerwärtigkeiten, die Graf Aribo während seiner beiläufig vierzigjährigen Dienstzeit wiederholt hatte erfahren müssen, kommen hierbei in Betracht — denn meist waren seine Sedisvakanzten von kurzer Dauer — als vielmehr eben

die letzten großen Wandlungen in den märkischen Verhältnissen, die selbstverständlich auch Aribos Stellung berührten. Die Raffelstätter Satzung entspricht den Verhältnissen, wie sie im letzten Jahrzehnt Aribos geherrscht haben, nicht jenen zu Beginn seiner Tätigkeit oder in deren Höhepunkte. In dieser Beziehung dürfte wohl folgendes festzuhalten sein:

Hinsichtlich der Grafschaft im Traungau ist Aribos Verwaltung zu so verschiedenen Zeiten nachweisbar, daß man füglich annehmen kann, er habe dieses Komitat, seit er an die Stelle des Grafen Wilhelm getreten, bis zu Ende innegehabt, gewiß oder doch höchst wahrscheinlich auch in der Zeit, in welche wir die Raffelstätter Zollordnung setzen müssen. Ob jenes Gebiet zwischen Ennswald und Url, in welchem eben damals, 903, Aribo als Graf genannt wird, noch zum Traungau gehörte, der ja auch im späteren Mittelalter in dieser Gegend die Enns überschreitet, oder ob damit eine andere Grafschaft gemeint sei, wollen wir erst später erörtern.

Ganz anders, als mit dem Traungau, verhält es sich nun aber mit der östlichen Grafschaft. Zwar muß hier Aribo gleich zu Beginn seiner Wirksamkeit Graf gewesen sein, wie aus den Erzählungen über die Kämpfe mit den Söhnen seiner beiden Vorgänger erhellt. Bezeugt aber ist seine Grafschaft nur zum Jahre 888 für den Grunzwitigau, diesmal allerdings in ausgiebiger Weise.¹⁾ Ganz klar geht aus der Urkunde für Heimo hervor, daß Aribo in diesem Bereiche Grafenrechte ausgeübt habe, wie auch, daß ihm die Verteidigung des Bodens oblag. Nach dieser Zeit finden wir keinen solchen Beleg mehr, es sei denn, daß man die Urkunde von 892, welche Melk als in Aribos Grafschaft liegend bezeichnet, noch auf die östliche Grafschaft beziehen will, wie wir ja auch noch bis über die Mitte des XV. Jahrhunderts hinaus Melk ins Tullner Landgericht einbezogen finden. Doch auch davon können wir augenblicklich nicht handeln.

Angenommen nun, Aribo habe bis 892, ja noch weiter herauf die östliche Grafschaft verwaltet, so dürfte das schon nach dem Jahre 893 nicht mehr als ganz sicher angenommen werden. Gehörte, wie oben gezeigt worden ist, der Grunzwitigau zum Traismafeldgau und mit diesem nach Pannonien, und hat Dümmler Recht, wenn er Engelschalk den Sohn des älteren Engelschalk, 893 Oberpannonien überkommen läßt, dann mochte Aribo vielleicht Mark-

¹⁾ Siehe das ausführliche Regest bei Böhmer-Mühlbacher, 1751.

graf über das ganze sein, aber die Grenzgrafschaft im Gebiete zwischen Traisen und Wiener Wald hätte er bereits abgeben müssen; und es ist nicht ausgeschlossen, daß solches schon 889 der Fall war.¹⁾ Allein die Worte »marchensis in Oriente effectus est« könnten sich auch auf ein weiteres östliches Grenzgebiet beziehen. Wo nicht, so steht doch anderseits fest, daß Engilschalk im Jahre 893 seine Rolle bereits ausgespielt hatte. Dann, nimmt man an, wäre Liutpold die Verwaltung Pannoniens zugefallen. Alles das aber sind nur eben Annahmen.

Je näher wir jedoch dem X. Jahrhunderte kommen, das uns Aribo zuerst als Markgrafen zeigt, desto mehr wird es wahrscheinlich, daß er die östliche Grenzgrafschaft in der letzten Zeit nicht mehr inne hatte.

Es ist schon oben vermutet worden, daß eben Isanrich, Aribos Sohn, wenn er sich in Mautern gegen Kaiser Arnulf zu halten suchte, nichts anderes beabsichtigte, als dem Kaiser den Eintritt in seine Grafschaft zu verwehren, ob er sie nun zurecht inne hatte oder zu unrecht. Er aber wird noch zum Jahre 901 Noricus comes genannt,²⁾ was mit etwas mehr Sicherheit auf eine von den Grafschaften der Ostmark — vom Traungau allerdings abgesehen — bezogen werden kann, als das marchensis in Oriente für den Grafen Engilschalk.³⁾ Hatte nun Isanrich die eine von diesen beiden Grafschaften inne oder sie beide, dann war sein Vater, der hochbetagte Aribo, zwar Markgraf über alle drei Komitate, Graf aber nur im Traungau und der den feindlichen Ungarneinfällen am meisten entrückten Grafschaft. Daß dann Isanrich unter seinem Vater, dem Obergrafen, einen oder zwei von den Komitaten der Mark verwaltete, wäre für das X. Jahrhundert ganz und gar nicht mehr auffallend, umsoweniger als ja auch in der Mark selbst Beispiele von Amtsnachfolge des Sohnes vorgekommen waren und es als eine gute Vor- schule gelten mußte, wenn der künftige Markgraf eine zeitlang als Grenzgraf tätig war. Das eine Komitat aber, das Aribo behalten hätte, der Traungau, wäre derselbe, von dem wir in der Zollordnung hören und dessen drei Schultheißen und verschiedene Männer von Ansehen wir dort als Zeugen kennen lernen. Daß aus den beiden

¹⁾ Dümmler, Ostfränkisches Reich II, 360, Anm. 43.

²⁾ Siehe oben S. 17.

³⁾ Vgl. dagegen R. Müller in Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXV, 408 f., 415 f.

anderen Grafschaften keine Namen begegnen, kann aus der steten Kriegsgefahr im Osten eine hinlängliche Erklärung finden.

Nun aber könnte doch ein Argument vorgebracht werden das diese Erwägungen zu beeinflussen geeignet scheint. Es ist schon oben¹⁾ auf jene beiden Urkunden hingewiesen worden, welche Aribo auch in dem Raume zwischen Enns und Traisen als Graf erscheinen lassen. Die eine betrifft Melk im Osten dieses Bereiches und datiert von 892, die andere eine Gegend im Westen und stammt aus dem Jahre 903. Hinsichtlich der ersten ist schon bemerkt worden, daß dieses Datum tatsächlich nicht viel auf sich hat. Denn ob man Melk mitsamt der Wachau noch in den Grunzwitzgau einbeziehen will, wie es später noch ins Landgericht auf dem Tullnerfelde gehörte, oder ob man dies ablehnt, eine Urkunde von 892 hat für das Verhältnis, wie es uns die Raffelstätter Zollordnung zeigt, nur mehr wenig zu bedeuten. Damals im Jahre 892 mag immerhin Aribo auch in einem Komitat gewaltet haben, das man sich zwischen Enns und Traisen ausgebreitet, und fast diesen ganzen Raum erfüllend, denken kann; darum braucht er im Jahre 903 und in der Folgezeit ganz und gar nicht Graf in diesem Gebiete gewesen sein. Anders aber scheint es mit der Grafschaft in dem Gebiete zwischen Url und Ennswald zu stehen, über die uns eine Urkunde eben aus dem Jahre 903 als über ein Komitat Aribos Auskunft gibt. Diese Urkunde würde uns nötigen, entweder den Beweis anzutreten, daß das Gebiet um Wolfswang noch zu der Grafschaft gehörte, deren Hauptbestandteil der Traungau gebildet hat, oder auf unsere Annahme, Aribo habe 903 nur die westlichste zur Mark gehörige Grafschaft innegehabt, zu verzichten, wenn nicht ein ganz natürlicher Ausweg uns auch in diesem Falle der Notwendigkeit überheben würde, der Alternative gerecht zu werden.

Diesen Ausweg bietet die Erkenntnis, daß die Tauschurkunde vom 8. September 903²⁾ die Stelle über die *proprietas Wolueswanc* offenbar aus der Königsurkunde herübergenommen hat, mithin für die Zeit der Grafschaft Aribos in und um Wolfswang nicht das Datum der Tauschurkunde, sondern das der verloren gegangenen, eben hier exzerpierten Königsurkunde maßgebend ist. Denn daß in der einschlägigen Stelle ein solches Exzerpt vorliege, lehrt schon das Formelhafte derselben. Es heißt dort nämlich in wörtlicher Über-

¹⁾ S. 62.

²⁾ Böhmer-Mühlbacher, 1961 a, Schluß.

setzung: »Eine Besitzung, die ihm König Arnulf mittels Urkunde (per preceptum) geschenkt hatte, in der Grafschaft des Grafen Aribo, in dem Orte, welcher Wolfswang heißt« folgen die Grenzen,¹⁾ die gewiß auch einer Vorlage entnommen sind. Da begegnen wir also Nennungen und Wendungen, wie wir sie in Königsurkunden älterer Zeit finden, und es lag ja auch nahe, nicht bloß die Grenzbeschreibung der Königsurkunde zu entnehmen, sondern auch alles sonst wesentliche, und dazu gehört auch die Benennung der Grafschaft, in welcher der Besitz lag. Nun gehört aber die Urkunde, aus welcher all diese Angaben herübergenommen sind, nicht etwa ins Jahr 903, sondern ist von dem bereits seit vier Jahren verstorbenen Arnulf, und zwar noch dem Könige Arnulf, also vor seiner Kaiserkrönung, Februar 896, und jedenfalls spätestens im Herbst 895 gegeben. Sie fällt also noch vor jener eingreifenden Veränderung, die Aribos Stellung nach dem letzten Mährenkriege erfahren hatte. Wir erinnern uns, daß er wegen der Urheberschaft seines Sohnes Isanrich mit diesem in Ungnade gefallen war. Zwar heißt es bereits im Jahre 898, seine unfreiwillige Muße habe nicht lange gewährt. Aber daraus ergibt sich doch noch nicht Wiedereinsetzung in seinen bisherigen Amtsbereich. Eben damals wird er zwar Markgraf geworden oder wiedergeworden sein, aber die Grafschaften seiner Mark, bis auf den Traungau, der Aribo auch jetzt verblieb, gingen in andere Hände über, darunter auch die Grafschaft zwischen der Enns und Traisen.

Wir wollen jedoch mit diesem Hinweis gar nicht einer anderen Art der Schlußfassung entwischt sein. Denkbar wäre immerhin, daß Wolueswane auch noch im Jahre 903 oder 904 in Aribos Komitat gelegen gewesen sei; nur kommen wir dann auf jenen Hinweis zurück, daß sich das Aribonische Komitat, zu dem der Traungau gehörte, noch auf das rechte Ennsufer hinüber erstreckt haben könnte, wie er ja tatsächlich in den oberen Gegenden noch bis ins späte Mittelalter hinein, ja in der oberösterreichischen Grenze am Ramingbach auch noch bis in unsere Tage herauf sich erstreckt. Zwischen

¹⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 50: proprietatem quam ei rex Arnulfus per preceptum donavit, in comitatu Arbonis comitis in loco qui dicitur Wolueswane cuius terminus ab oriente usque in fluvium Urulam et proprietatem Hagewolvi, ab occidente usque in silvam Anesi fluminis et in fluvium qui dicitur Bachinha, ab aquilone in marcam sancti Stephani, et a meridie in proprietatem Anionis.

Enns und Raming lag nun freilich Wolfswang ganz sicher nicht. Allein auch am Unterlaufe der Enns finden wir noch im Mittelalter Landgerichte, die sich nach oberennsischen Landgerichtssitzen nennen. So das Landgericht Burg-Enns, das sich noch im XVI. Jahrhundert bis über Haag gegen Strengberg hin erstreckte, und das Landgericht Steier, dem einstmals sogar der Bezirk Hollenstein-Göstling unterstanden haben muß; auch St. Peter in der Au hatte dahin gehört. Damit kommen wir schon ziemlich weit in den Bereich hinein, in dem Wolfswang, vielleicht Wolfsbach nördlich von Seitenstetten, gelegen sein muß. Übrigens scheint sogar die Zollordnung von Raffelstätten eine Andeutung in diesem Sinne zu enthalten, wenn sie den Zoll für Salzwagen, die aus dem Westen kommen und die Enns übersetzen, erst an der Url leisten läßt. War dann etwa dieses Gewässer Grafschaftsgrenze?

Auch in dieser Hinsicht würde also die spätere Einteilung auf alte karolingische Einrichtungen zurückgehen, über die es sicherlich auch einmal authentische Aufzeichnungen gegeben hat. Wenn freilich aus dem gleichen Grunde die karolingische Ostgrafschaft auch noch über Melk erstreckt werden muß, wofür sich ein urkundlicher Beleg zum Jahre 892 gefunden hat, so erfährt dadurch die mittlere Grafschaft eine sehr starke Einengung, aber doch nur im Süden der Donau. Sie mag ja ihren Schwerpunkt im Norden derselben gehabt haben, wo die Rugi, der Reodarii und Rotularii der Zollurkunde von 903—906 saßen, die daher wohl aus diesem Grunde in dem mit Aufstellung der Zollstätte Linz eingeleiteten zweiten Abschnitt des Instruments ihren Platz finden. Dann lag Linz sogar am Eingange zum nördlichen Teil der zweiten Grafschaft, allerdings am Südufer, wie auch alle übrigen Zollstätten. Inwiefern aber diese karolingische Grafschaft unter den »Gerichtsbezirken« der babenbergischen Ostmark zutage tritt, das ist wieder eine Frage für sich, die in einem der nächsten Abschnitte zur Sprache kommen wird. Ein bestimmter Graf wird für diese mittlere Grafschaft nicht genannt. Vielleicht war es doch jener Graf Günther, von dem wiederholt die Rede gewesen,¹⁾ der aber dann gewiß nicht Graf in Grunzwitigau war, oder Graf Waltilo oder Chadalhoch, lauter Namen, die zu Ende des IX. und zu Beginn des X. Jahrhunderts begegnen.²⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 21, 48.

²⁾ Dümmler, Ostfr. Reich II, 518.